

Arbeitshilfe

Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen



**5. überarbeitete Auflage
mit den Neuerungen des KJSG**

2022

Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen

Inhalt

Vorwort	1
Teil 1: Machtmissbrauch in Institutionen	
Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeiter*innen und durch Kinder und Jugendliche	3
Einleitung	3
Differenzierung möglicher Formen von Gewalt	4
Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt	7
Prävention	8
Empfehlungen für präventive Schutzkonzepte in Einrichtungen	8
Hinweis zum Recht auf das eigene Bild	9
Zum Umgang mit Fotos von Kindern und Jugendlichen	10
Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen	10
Beteiligung als Aspekt von Prävention	14
Intervention	19
Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt durch Fachkräfte in Institutionen	19
Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen	20
Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren	24
Wenn Kinder und Jugendliche übergriffig werden	25
Rechtliche Rahmenbedingungen	31
Leitfragen zur Erstellung einer einrichtungsindividuellen Risikoanalyse	37
1. Zielgruppe	38
2. Personalentwicklung	41
3. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugsgruppen	45
4. Handlungsplan	46
5. Andere Risiken	46
Teil 2: Umsetzung des § 8a SGB VIII	47
Einleitung	47
Verfahrensablauf	49
Dokumentation nach § 8a SGB VIII	56
Literaturverzeichnis	61
Impressum	63

Vorwort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist eine Aufgabe der Gesellschaft und des Staates. In der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Schutz Anliegen und Aufgabe von öffentlichen wie freien Trägern.¹ Dieser Schutzauftrag ist in der Vergangenheit immer wieder gesetzlich konkretisiert worden.

Durch Hinzufügung des § 8a SGB VIII war dies im Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) zum 1. Januar 2005 gestärkt worden. Diese Regelung verpflichtet die Jugendämter einerseits, bestimmte Verfahren einzuhalten, wenn ihnen gewichtige Ansatzpunkte für Gefahren für das Wohl von Kindern bekannt werden. Andererseits werden sie dazu verpflichtet, in Vereinbarungen mit freien Trägern sicherzustellen, dass diese den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen. Diese Vereinbarungen verpflichten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, vermuteten Kindeswohlgefährdungen nachzugehen, Handlungsschritte und Informationen zu dokumentieren, Eltern, Kindern und Jugendlichen Hilfe anzubieten, Unterstützung durch sogenannte Kinderschutzzachkräfte einzuholen und als Ultima Ratio das Jugendamt zu informieren, wenn die Gefährdung des Kindeswohls nicht anders abgewendet werden kann. In Teil 2 dieser Arbeitshilfe finden Sie wichtige Aspekte dieses Themas, empfohlene Handlungsschritte und Beispiele für Dokumentationsunterlagen.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz vom 1. Januar 2012 wurden diese Regelungen überarbeitet und unter ausdrücklicher Hervorhebung des Aspekts der Gefährdung des Kindeswohls innerhalb der Institutionen erweitert. Parallel wurden mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Rechtsgrundlagen für die Kooperation im Kinderschutz, die Bundesförderung für Familienhebammen und Netzwerke Frühe Hilfen geschaffen. Nach einer erneuten Welle öffentlich gewordener eklatanter Missbrauchsfälle empfiehlt der von der Bundesregierung eingesetzte „Runde Tisch sexueller Kindesmissbrauch“² Handlungsleit-

linien, um jegliche Formen von Machtmissbrauch durch pädagogische Fachkräfte möglichst zu verhindern. Diesen Leitlinien und den Vorgaben des SGB VIII folgt Teil 1 dieser Arbeitshilfe.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das zum 9. Juni 2021 in Kraft trat, wurden die Regelungen zum Kinderschutz im SGB VIII und im KKG erneut konkretisiert. Zum einen wurden die Anforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis und die Gestattung von Auslandsmaßnahmen erweitert. Zum anderen wird das Zusammenwirken von Jugendamt und Jugendgericht, Familiengericht und Strafverfolgungsbehörden sowie anderen wichtigen Akteuren, wie etwa Lehrer*innen, im Kinderschutz präzisiert. Zudem wurde betont, dass der Grundgedanke der Inklusion auch beim Kinderschutz zu berücksichtigen ist.

Ziel der Arbeitshilfe ist es, Verantwortungsträger*innen in Institutionen und pädagogische Fachkräfte darüber zu informieren, was zu beachten ist, wenn die Institution eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII abschließen möchte. Wichtig ist uns zu betonen, dass sich am Kerngeschäft der pädagogischen Arbeit durch diese Konkretisierung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe nichts ändert. Wenn allerdings Kindeswohlgefährdungen oder Verdachtsfälle wahrgenommen werden, dann müssen in allen Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, konkret geregelte Verfahren der Unterstützung und der Entscheidung, wie sie hier dargestellt sind, wirksam werden. Das ist eine der wesentlichen Grundvoraussetzungen für den Betrieb einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung.

Diese Arbeitshilfe richtet sich daher an alle Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Darunter verstehen wir Einrichtungen aller Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe (Kindertageseinrichtungen, offene und stationäre sowie ambulante Jugendhilfe, etc.) und der Eingliederungshilfe. Diese Breite der Zielgruppe macht es für die Leser*innen

¹ § 1 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

² Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Anhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und

familiären Bereich“. Abschlussbericht: www.bmjuv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_RTKM.pdf?__blob=publicationFile

notwendig, besondere Aspekte für das eigene Arbeitsfeld gedanklich einzubeziehen und eventuell die Anregung der Arbeitshilfe an der einen oder anderen Stelle zu modifizieren oder zu ergänzen. Diese Arbeitshilfe wird nur zum hilfreichen Instrument, wenn Sie konkret Ihre Arbeitspraxis überdenken, gemeinsam mit Fachkräften in den fachlichen Dialog treten, Hilfsmittel und -angebote in Ihrer Institution verankern und das Thema Kinderschutz auf der Grundlage geschriebener Konzepte täglich leben.

Mit der Ihnen vorliegenden Arbeitshilfe wollen wir Sie stärken und Ihnen Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit Verdachtsfällen bei Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt aufzeigen und Sie und Ihr Team für das Thema in seiner ganzen Bandbreite sensibilisieren.

Besser als jede Intervention im Krisenfall ist ein präventiver Umgang mit diesen Fragestellungen. Dazu stehen Ihnen die im Anhang aufgeführten Expert*innen, die verbandliche Fachberatung, unsere Fortbildungsangebote und ggf. die Möglichkeit der Arbeit in Qualitätsgemeinschaften zur Verfügung.

Kristin Alheit
Geschäftsführende Vorständin
Der Paritätische Hamburg

Danksagung

Diese Arbeitshilfe beruht ganz überwiegend auf der Vorarbeit und Publikation des Paritätischen Landesverbandes Hamburg. Beim Bundesarbeitskreis „Tageseinrichtungen / Tagespflege für Kinder“ stieß die Arbeitshilfe auf ausgesprochen positive Resonanz und große Nachfrage, so dass beschlossen wurde, sie leicht zu überarbeiten und damit einer bundesweiten Anwendung und Nutzung zugänglich zu machen, die nun schon in der fünften Auflage vorliegt und damit auch die Änderungen des KJSG aufgreift.

Der Paritätische Gesamtverband dankt dem Landesverband Hamburg für die ausgezeichnete Vorarbeit und die unkomplizierte Bereitschaft, diese Arbeitshilfe allen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen verfügbar zu machen.

Berlin, Hamburg

Prof. Dr. Rolf Rosenbrock
Vorsitzender
Der Paritätische Gesamtverband

Teil 1 Machtmissbrauch in Institutionen

Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeiter*innen und durch Kinder und Jugendliche

Einleitung

Nachdem die Träger der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe lange Zeit den Fokus der Aufmerksamkeit auf die (möglichen) Kindeswohlgefährdungen im familiär-häuslichen Bereich gelegt hatten, wurde zunehmend auch der Schutzauftrag im Hinblick auf mögliche Gefahren innerhalb einer Einrichtung oder eines Dienstes in den Blick genommen. Viele Träger entwickeln Konzepte zum Umgang mit (vermuteten) Gefährdungen durch Fachkräfte oder Ehrenamtliche innerhalb der Einrichtungen. Mit Inkrafttreten des KJSG im Juni 2021 sind die Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gesetzlich verpflichtet, „zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung“ zu gewährleisten (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Verpflichtung Ausstrahlungswirkung auf sämtliche Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt und daher auch nicht-betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen/Angeboten empfohlen wird, entsprechende Konzepte zu entwickeln. Träger der freien Jugendhilfe sind auch verpflichtet, „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern“ (§ 9 Nr. 3 SGB VIII). Darüber hinaus verpflichtet das SGB VIII die Träger, „die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen“ (§ 9 Nr. 4 SGB VIII). Bei der fachlichen Beratung von Fachkräften und Trägern der freien Jugendhilfe sind die öffentlichen Träger angehalten, „den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“ Rechnung zu tragen (§ 8b Abs. 3 SGB VIII).

In dieser Arbeitshilfe geht es um notwendige Verfahrensschritte bei Kindeswohlgefährdungen durch Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt innerhalb der eigenen Institution.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen:

➔ **Kindeswohlgefährdungen durch eigene Mitarbeiter*innen** (inkl. Praktikant*innen, Ehrenamtliche, Bundesfreiwillige etc.)

und

➔ **Kindeswohlgefährdungen durch andere betreute Kinder und Jugendliche.**

Nur wenn soziale Einrichtungen und Dienste um die realen Möglichkeiten dieser Gefährdungen wissen, sich ihnen stellen und ihnen aktiv entgegenarbeiten, ist der erste Schritt zur Prävention von (unter anderem sexualisiertem) Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt getan. „Denn Nichtwahrhabenwollen ist der beste Täterschutz.“³

Es ist der Auftrag pädagogischer Fachkräfte, Kindern und Jugendlichen ein sicheres und geborgenes Umfeld zu bieten. Was aber passiert, wenn Sie in Ihrer Institution mit einem Fall von Machtmissbrauch konfrontiert werden? Wie reden Sie mit Eltern? Was müssen Sie tun? Was dürfen Sie auf keinen Fall tun?

Wir wollen pädagogischen Fachkräften unbedingt ein angstfreies Arbeiten ermöglichen. Ziel ist es, Sicherheit im Umgang mit der Thematik zu befördern. Wie sicher und angstfrei das Team tatsächlich arbeiten kann, hängt unter anderem deutlich von der Kultur und dem Klima innerhalb einer Institution ab. Mehr als bei vielen anderen Themen gilt hier der Satz: „**Unwissenheit macht Angst – Wissen macht stark**“.

³ Der Paritätische Gesamtverband; Arbeitshilfe Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen. 2010. S. 4.

Wir möchten Ihnen mit der vorliegenden Arbeitshilfe Information, Orientierung und Entlastung bieten.

Dafür gehen wir im Folgenden in drei Schritten vor:

1. Einführung der unverzichtbaren präventiven Maßnahmen,
2. Darstellung der notwendigen Verfahrensschritte bei Verdachtsfällen oder konkreten Vorkommnissen sowie
3. Ausführungen für eine nachhaltige Aufarbeitung.

„Schutzkonzepte sind als ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess zu verstehen. Sie sollen dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen führen.“⁴

⁴ Dirk Bange, in: Präambel: Leitfragen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Hamburg, zur Erstellung von Schutzkonzepten für Einrichtungen gem. §§ 45, 79a SGB VIII.

Differenzierung möglicher Formen von Gewalt

Der Paritätische legt Wert auf die Feststellung, dass der Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen vielfältige Erscheinungsformen haben kann und alle Bereiche von einer erniedrigenden Pädagogik umfasst. Das heißt: Zwang, unangemessene Sprache, alle Formen körperlicher Gewalt (Festhalten, Ohrfeigen), sexualisierte Gewalt, seelische Grausamkeiten sowie Stigmatisierungen.⁵

Fachkräfte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen zunächst eine eigene Wahrnehmung über die möglichen Formen der Gewalt durch Mitarbeitende entwickeln. Dabei hat sich folgende Differenzierung bewährt⁶:

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder wiederkehrendes unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Die Sensibilisierung der Fachkräfte ist hier besonders bedeutsam und bildet die Grundlage für eine angemessene Intervention.

⁵ Kindesmissbrauch, sexuelle Gewalt oder Misshandlung – in den Medien kursieren laut dem unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs eine Reihe unterschiedlicher Begriffe. Viele dieser Bezeichnungen sind bei näherer Betrachtung problematisch. Der Begriff Kindesmissbrauch ist umstritten, weil das Wort Missbrauch nahelegt, es gäbe einen legitimen sexuellen Gebrauch von Kindern. Alternative Begriffe, wie sexuelle Gewalt, sexualisierte Gewalt oder sexuelle Misshandlung sind sprachlich ungenau. Denn die Gewalt an sich ist nicht zwangsläufig sexuell, sondern sie wird benutzt, um sexuelle Ziele zu erreichen bzw. Macht über eine Person zu erlangen. Außerdem kann Missbrauch ohne körperliche Gewaltanwendung und ohne körperlichen Kontakt stattfinden – zum Beispiel in Form von Exhibitionismus oder Konsum von Kinderpornographie.

⁶ in Anlehnung an Zartbitter Köln e.V. Vgl. Enders, Kossatz, Kelkel; Die Bedeutung institutioneller Strukturen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und bei sexueller Ausbeutung durch Jugendliche und Mitarbeiter/-innen der Jugendhilfe. PDF, www.zartbitter.de, 2010.

Beispiele:

- Zwang zum Aufessen oder zum Schlafen
- verbale Androhungen von Straf- oder Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen
- Bloßstellen der Kinder vor der Gruppe, wie etwa „*Nein, Paul kommt zum Ausflug nicht mit, er konnte sich gestern nicht benehmen*“
- körperliche Übergriffe, wie etwa den Ellenbogen des Kindes vom Tisch schubsen in der Essenssituation in der Kita
- das Kind am Arm aus der Garderobe zerren
- herabwürdigende Äußerungen, wie etwa „*Na, mal sehen, ob deine Mutter es diesmal schafft, dir das Schwimmzeug mitzugeben...*“
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
- mangelnde Versorgung mit Getränken,
- mangelnde Aufsicht

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens neben objektiven Kriterien immer vom eigenen Erleben der betroffenen Kinder und Jugendlichen abhängig. Grenzverletzungen gehören aber auch zur Strategie von Täter*innen. Sie setzen diese teilweise gezielt ein, um die Reaktionen der Einrichtung zu testen und bzw. sexuelle Übergriffe vorzubereiten.

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen junge Menschen, grundlegender fachlicher Mangel und / oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs.

Dabei setzen sich die übergriffigen Fachkräfte (bzw. Ehrenamtliche, Freiwillige, Praktikanten etc.) bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die Grundsätze der Institution (Leitsätze, Konzeptionen, Dienstanweisungen, Verhaltenskodexe etc.), über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg.

Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, wie auch Schamgrenzen. Auch psychischen Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw. sind Kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen.⁷

In Fällen von Übergriffen sind die Träger zur Intervention verpflichtet, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen kann verschiedene Ursachen haben. Eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene können – müssen aber nicht – eine Rolle spielen. Manche Kinder und Jugendliche wurden unangemessen mit erwachsener Sexualität in der Familie oder durch pornografisches Material konfrontiert. Unter den übergriffigen jungen Menschen gibt es auch viele, die andere dominieren wollen und sich mit der Einhaltung von Grenzen schwertun. Einige versuchen, eigene Gefühle von Ohnmacht oder Hilflosigkeit durch sexuell übergriffiges Verhalten zu kompensieren. Bei sehr jungen Kindern ist manchmal noch die fehlende Kontrolle von Impulsen ursächlich.

⁷ Der Paritätische Gesamtverband; Arbeitshilfe Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen. 2010. S. 34.

Massive sexuelle Übergriffe von Jugendlichen und Kindern, die wiederholt stattfinden und die sich nicht durch pädagogische Maßnahmen allein stoppen lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes oder Jugendlichen sein. Pädagogische Fachkräfte sind in diesen Fällen verpflichtet, sich entsprechend § 8a SGB VIII fachliche Unterstützung zu holen, auch andere Berufsgruppen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben einen Anspruch auf diese Unterstützung (§ 8b Abs. 1 SGB VIII).

Sexuell übergriffige Kinder oder Jugendliche haben ein Recht auf Hilfe! Um ihr übergriffiges Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, brauchen sie qualifizierte pädagogische Fachkräfte, die hinschauen und sensibilisiert sind, darauf einzugehen, aber auch spezialisierte Beratungs- und Behandlungsangebote.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Jungen, Mädchen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen ist jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der*die Täter*in eine Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder des*der Jugendlichen zu befriedigen.

Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung. Festzuhalten ist: (Sexualisierte) Gewalt von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen ist immer Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen oder Schwächeren.⁸

⁸ Vgl. D. Bange & G. Deegener; Sexueller Missbrauch von Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen. 1996. S. 105.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzungen, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung oder auch Erpressung sein. Die in § 72a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände sind sämtlich einschlägig. Wer wegen einer in diesem Paragraphen benannten Straftaten verurteilt wurde, erhält ab einer bestimmten Höhe der Geld- und Freiheitsstrafe einen solchen Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis und darf nicht beschäftigt werden.

Einschlägige Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) sind nach § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung) folgende:

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht	§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	§ 184 b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	§ 184 c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern	§ 184 e StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	§ 184 f StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	§ 184 g StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	§ 184 i StGB	Sexuelle Belästigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	§ 184 j StGB	Straftaten aus Gruppen
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	§ 184 k StGB	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	§ 184 l StGB	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten	§ 201a Abs. 3 StGB	Nacktaufnahmen von Personen unter 18 Jahren
§ 181a StGB	Zuhälterei	§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	§ 232 StGB	Menschenhandel
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen	§ 233 StGB	Ausbeutung der Arbeitskraft
		§ 233a StGB	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
		§ 234 StGB	Menschenraub
		§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
		§ 236 StGB	Kinderhandel

Prävention

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen. Sie haben zudem Anspruch auf Hilfe bei jeglicher Form von Machtmissbrauch (sexuellen Übergriffen, Missbrauch und Gewalt).

Der Paritätische fordert seine Mitgliedsorganisationen deshalb auf, das Schweigen über (sexuellen) Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt unter anderem durch die Entwicklung einrichtungsindividueller Schutzkonzepte zur Prävention, Intervention und Information zu überwinden. Es spricht nicht nur für die Qualität, Offenheit und Professionalität Ihres Trägers, sich mit allen Formen des Missbrauchs präventiv auseinanderzusetzen. Dies ist auch durch eindeutige rechtliche Vorschriften unabdingbar. Wie schon erwähnt, müssen betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen, um eine Betriebserlaubnis zu bekommen oder zu behalten, „die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung“ (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) gewährleisten.

In allen Bereichen, in denen sich Kinder und Jugendliche institutionell aufhalten bzw. betreut werden (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Schule, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Vereine, usw.) sind Schutzkonzepte notwendig und sollten gegebenenfalls gemeinsam zwischen Jugendhilfeträgern und weiteren Kooperationspartnern erarbeitet und umgesetzt werden. Durch Schutzkonzepte werden Risiken und Maßnahmen im Alltag der Institution beschrieben.

Verfügen Ihre Mitarbeiter*innen über ein Basiswissen über Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt, greifen sie aktiv zum Schutz betroffener Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen junge Menschen ein? Damit können sie für die Kinder und Jugendlichen, die Machtmissbrauch in der Familie, im sozialen Umfeld, durch andere Kinder und Jugendliche oder im Internet erfahren, eine kompetente Vertrauensperson sein.

Durch die Auseinandersetzung mit Ihrem Präventionskonzept haben Sie bereits einen ersten Schritt gegen den Missbrauch unternommen und Ihr Handlungsrepertoire als Einrichtung deutlich erweitert.

Empfehlungen für präventive Schutzkonzepte in Einrichtungen⁹

Institutionelle Ebene

- Die besonderen Risiken des jeweiligen Arbeitsfeldes (Jugendsozialarbeit, Erziehungsberatung, Erziehungsliche Hilfen etc.) und der Einrichtung (Kindertageseinrichtung, Ganztagschule, ambulante oder stationäre Jugendhilfeeinrichtung, etc.) sind angemessen zu berücksichtigen.
- Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen grenzachtenden, respektvollen Umgang der haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen mit den Kindern und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten fest.
- Im Einstellungsgespräch und im Arbeitsvertrag wird sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen junge Menschen thematisiert. Sie fordern die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses und die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung.
- Sie arbeiten mit einer Beratungsstelle oder einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft zusammen (beispielsweise bei der Entwicklung institutioneller Regeln, der Durchführung von Präventionsangeboten, im Falle einer Vermutung).

⁹ In Anlehnung an die Empfehlungen für präventive Schutzkonzepte (...), Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Empfehlungen für Einrichtungen für einen verbesserten Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt – www.kein-raum-fuer-missbrauch.de.

Konzeptionelle Ebene

- Die Verantwortung für den Schutz der Mädchen und Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen junge Menschen vor Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen ist in Ihr Leitbild und in Ihre Konzeption aufgenommen.
- An der Erarbeitung des Schutzkonzepts werden Mitarbeiter*innen, Kinder, Jugendliche und die Eltern(-vertreter*innen) beteiligt.
- Ein Handlungsplan, der sich an den spezifischen Anforderungen Ihrer Institution orientiert, regelt das Vorgehen in Fällen vermuteter (sexueller) Gewalt.
- Alle Mitarbeiter*innen sind zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung über Basiswissen zu (sexueller) Gewalt verpflichtet. Die Teilnahme an weiterführenden Angeboten wird durch den Träger empfohlen und ermöglicht.
- Kindeswohlgefährdung ist als altersentsprechendes Fortbildungsangebot konzeptionell verbindlich zu verankern.
- Sexualpädagogik ist als altersentsprechendes und nicht zu tabuisierendes (Fortbildungs-) Angebot konzeptionell verbindlich zu verankern.

Personelle Ebene

- Mädchen und Jungen sowie transidente, nichtbinäre und intergeschlechtliche junge Menschen werden über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und über Hilfsangebote in Notlagen informiert und erhalten regelmäßig Präventionsangebote (z. B. durch Einführung der STOPP-Regel etc.).
- Im Rahmen von Elternabenden bzw. durch Elternarbeit und Elternbeteiligung werden Mütter und Väter über Formen von Kindeswohlgefährdung und Strategien von Täter*innen und Möglichkeiten der Prävention aufgeklärt.

- Sie benennen eine Ansprechperson innerhalb und außerhalb der Institution, an die sich Kinder, Eltern und Fachkräfte im Fall einer Vermutung von Gewalt wenden können (beispielsweise Leitung, interne Vertrauensperson, Kontakt zu externen Beratungsstellen).

Bitte beachten Sie dabei:

Die Empfehlungen für präventive Schutzkonzepte beinhalten alle grundsätzlichen Aspekte eines guten Schutzkonzeptes. Bitte prüfen Sie, ob Sie in Ihrem Konzept diese Empfehlungen bereits umgesetzt haben bzw. Ergänzungen sinnvoll sein können. Sollten Sie an einem Schutzkonzept arbeiten, ist dies eine gute Checkliste für die notwendigen Bestandteile eines solchen.

Hinweis zum Recht auf das eigene Bild

Das Recht am eigenen Bild gehört zu den allgemeinen Persönlichkeitsrechten. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm gemacht und veröffentlicht werden. Bei Minderjährigen, die in der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, benötigen die Fachkräfte das Einverständnis der Sorgeberechtigten, wenn sie beabsichtigen, die Kinder oder Jugendlichen zu fotografieren.¹⁰

¹⁰ Bildrechte: weitere Infos unter <https://www.jugendschutz.net/>
<https://www.moses-online.de/fachartikel-pers%C3%B6nlichkeitsrechte-kindern-im-digitalen-raum>

Zum Umgang mit Fotos von Kindern und Jugendlichen

Die bundesweite Diskussion um (gekaufte) Fotos von Kindern, die möglicherweise aus Gründen der sexuellen Befriedigung genutzt werden, sollte dazu führen, dass jede Einrichtung einen sorgfältigen Umgang mit dem Erstellen von Fotos generell und der Verwendung derselben sowie mit dem Fotoarchiv in der Einrichtung regelt. Wenn Fotos bspw. im Rahmen einer Projektdokumentation, auf facebook oder z.B. auf der Kita-Website veröffentlicht werden sollen, muss auch hierzu jeweils die gesonderte Einwilligung der Sorgeberechtigten eingeholt werden. Insbesondere in Anbetracht der modernen Technik – die dazu führt, dass die meisten Menschen stets ein Handy mit einer integrierten Kamera bei sich führen – ist das Thema Fotorechte beim Träger und im Team unbedingt zu thematisieren, um die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen angemessen zu schützen. So kann beispielsweise ein einrichtungsbezogener, für Außenstehende zugriffsgesicherter Ort, für Fotos eingerichtet werden. Ebenfalls sollten die Zugangsbefugnisse für Mitarbeiter*innen festgelegt sein. Des Weiteren ist es notwendig, grundsätzlich zu klären, welche Art von Fotos archiviert und welche gleich gelöscht werden können.

Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen

Selbstverpflichtungen bzw. Verhaltenskodexe sollten integraler Bestandteil Ihres Schutzkonzepts sein. Sie können Ausdruck einer ethischen und fachlichen Grundhaltung sein. Wichtig ist nicht nur der Blick auf den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen, sondern auch auf die Interaktion zwischen Kolleg*innen und anderen Erwachsenen, wie Eltern und Praktikant*innen. Loyalität und Vertrauen unter Kolleg*innen sind wichtiger Bestandteil einer guten Pädagogik. Sie müssen aber dort ihre Grenzen haben, wo die Integrität der Kinder und Jugendlichen verletzt wird. Ein offener, professioneller Umgang im Team ist vonnöten und hat nichts mit Illoyalität zu tun. Die folgenden Beispiele nehmen diesen Punkt ebenfalls auf. Diese zwei Beispiele sollen Sie anregen, als Träger oder als Einrichtung, eine eigene Vorlage zu entwickeln.

Beispiel 1: Selbstverpflichtung¹¹ VEK in Schleswig-Holstein e.V.

Wir handeln verantwortlich!

1. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmißbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit Anderen unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der uns übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehen wir sorgsam um.
6. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
9. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter/-innen, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst.

Diesem Ehrenkodex fühle ich mich verpflichtet.

.....
Datum / Unterschrift

¹¹ VEK in Schleswig-Holstein e.V.; „Wir handeln verantwortlich!“ (Handreichung), 2010, S. 10.

Die Herausgeber*innen empfehlen bei der Anlehnung an diese Selbstverpflichtung, die Ich-Form zu verwenden, da die persönliche Unterschrift diese persönliche Verpflichtung unterstreicht und die Verbindlichkeit erhöht wird. Ein Wir-Text vermindert unseres Erachtens die persönliche Verantwortung.

Beispiel 2: Hochdorfer Neun-Punkte-Programm¹²

„Alle Mitarbeiter*innen der Evangelischen Jugendhilfe Hochdorf aller Bereiche und aller Ebenen verpflichten sich zur Einhaltung ethischer und fachlicher Prinzipien, die im Folgenden genannt sind und die auf weitere auch nicht genannte Herausforderungen des Alltags sinngemäß angewandt werden. (...) An diesen ethischen Grundlagen wollen wir uns selbst und gegenseitig messen.“

Die Jugendhilfe Hochdorf hat nicht nur die „Neun Punkte“ entwickelt, sondern auch jedem dieser Punkte operationalisierte Erkennungsmerkmale zugeschrieben.

Die im folgenden Leitfaden formulierten handlungsorientierten Punkte sind nicht als umfassender und abschließender Katalog zu betrachten. Sie beschreiben stattdessen Beispiele für empfehlenswertes Verhalten, das in der Praxis erprobt wurde, aber auch ergänzt werden kann und soll.

¹² Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.; „Und wenn es doch passiert...“ – Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe – Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses (Arbeitshilfe). 2. Auflage 2010. S. 38–42.

Hochdorfer Neun-Punkte-Programm

- 1. Ich bin bereit, meine Fachkompetenz einzubringen, zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie professionelle Standards einzuhalten.**
 - Ich mache mein Handeln transparent und kann meine Motive fachlich begründen.
 - Ich bringe mein Fachwissen und meine Ressourcen in die Arbeit ein und stelle sie Kolleg*innen zur Verfügung.
 - Ich halte mich an die Vorgaben des Qualitäts-handbuches und bin bereit, an der Weiterentwicklung unserer professionellen Standards mitzuarbeiten.
- 2. Ich nutze die von der Einrichtung zur Verfügung gestellten professionellen Instrumentarien (z. B. Fachberatung, PROFIS, Fortbildung etc.), um meine Fertigkeiten und mein Fachwissen zu erweitern.**
 - Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch und der Fachberatung auf.
 - Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme.
 - Ich lese die für meinen Arbeitsbereich aktuelle Fachliteratur.
 - Ich besuche Fortbildungen und PROFIS-Veranstaltungen und benenne für mich praxisrelevante Themen.
- 3. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme Hilfe in Anspruch, falls diese nicht mehr gegeben ist, um den betrieblichen Anforderungen zu genügen.**
 - Ich nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst (Stichwort: krank sein dürfen).
 - Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe in Anspruch.

4. Ich achte und würdige die Einmaligkeit und die Selbstbestimmung der jungen Menschen und richte mein Tun daran aus.

- Ich bemühe mich um das Verständnis der individuellen Lebensgeschichten der jungen Menschen und Familien.
- Ich erkenne die Lebensform der Familien und ihre Lebensentwürfe an.
- Ich verstehe meine Hilfen als Angebot und stelle mein Handeln flexibel darauf ein.

5. Ich richte mein professionelles Handeln am Wohl der jungen Menschen aus, indem ich ihre Stärken und Ressourcen nutze und ihre Grenzen achte.

- Ich berücksichtige den individuellen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen.
- Ich suche nach den Fähigkeiten und Stärken der jungen Menschen und vermittele Erfolgserlebnisse.
- Ich achte darauf, junge Menschen nicht zu überfordern.

6. Ich trete aktiv Gefährdungen junger Menschen entgegen und schütze sie in meinem Einflussbereich vor entsprechenden Erfahrungen.

- Ich spreche gefährdende Sachverhalte an und Sorge für Klärung.
- Ich unterstütze den jungen Menschen dabei, sich selbst zu wehren und zu schützen.
- Bei Bedarf wende ich festgestellte Gefährdungen durch mein aktives Tun ab.

7. Mein Handeln ist transparent und nachvollziehbar, entspricht fachlichen Standards und ist in einen wertschätzenden Umgang miteinander eingebettet.

- Ich informiere meine Kolleg*innen und die Leitung adäquat und dokumentiere mein Arbeitshandeln.
- Ich nutze dazu die vorhandenen Strukturen und Verfahrensabläufe.
- Ich unterstütze meine Kolleg*innen im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen.

8. Ich bin bereit zu vertrauensvoller Teamarbeit und trage auftretende Meinungsverschiedenheiten mit dem Ziel konstruktiver Lösungen aus.

- Ich lasse mich auf die Zusammenarbeit mit den Kolleg*innen ein, bin offen für Austausch und Anregungen.
- Auftretende Meinungsverschiedenheiten trage ich angemessen aus und suche gemeinsam mit den Beteiligten nach Lösungen.
- Ich bin bereit, Feedback anzunehmen und anderen zu geben.
- Ich bin bereit, mir Fehler einzugestehen, sie zu benennen oder von anderen darauf aufmerksam gemacht zu werden.

9. Ich verhalte mich Kolleg*innen und der Gesamteinrichtung gegenüber loyal und trete aktiv der Nichtbeachtung professioneller Standards entgegen.

- Ich trage Entscheidungen der Gremien (Team, Leitung, Vorstand, Mitgliederversammlung usw.) mit und vertrete sie nach außen.
- Meine persönlichen Äußerungen trenne ich erkennbar von Äußerungen im Namen der Einrichtung.
- Ich mache Kolleg*innen auf die Nichtbeachtung professioneller Standards aufmerksam.
- Bei Verstößen informiere ich das betreffende Team und gegebenenfalls die Leitung.

Beteiligung als Aspekt von Prävention

Beteiligung ist in unserer Gesellschaft ein wichtiger Baustein für die demokratische Willensbildung. Beteiligung heißt Mitwirkung und Mitbestimmung. Es existieren vielfältige formale Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten in den verschiedenen Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit. Im Rahmen des Kinderschutzes ist die Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen grundsätzlich verpflichtend (§§ 8a, 8b, 36, 42 SGB VIII). Sie sind „in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ (§ 8 Abs. 4 SGB VIII) aufzuklären.

Für den Betrieb einer Einrichtung ist es grundsätzlich erforderlich, dass der Träger „zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet“ (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

Neben den formalen Rechten ist sicherlich der allseitige Wunsch nach vertrauensvoller Zusammenarbeit wichtig. Beteiligung ist somit ein wichtiger Baustein zur Prävention. Ob Kinder oder Erwachsene, ob Mitarbeiter*innen oder Eltern, alle Menschen, die beteiligt sind, die spüren, dass ihre Sichtweise gesehen wird, ihre Anliegen gehört und ihre Bedürfnisse wertgeschätzt werden, können mit ihrer Aufmerksamkeit den Blick der Fachkräfte stärken. Eine lebendige, meinungsoffene und klar strukturierte Einrichtung kann idealerweise Entwicklungen und „Störungen“ eher wahrnehmen.

Es ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Familien Partizipation kennen oder praktizieren können. Daher ist ein sensibler Umgang mit den verschiedenen Familienkulturen notwendig, um Beteiligung zu ermöglichen. Kulturen verstehen wir als gemeinsame Lebensweisen und Deutungsmuster einer Gruppe

oder Lebenswelt. Sie sind nicht an Herkunft gebunden, nicht statisch und verändern sich ständig. In jeder Gesellschaft gibt es eine Vielzahl von Kulturen, nicht nur im Hinblick auf Menschen mit Migrationshintergrund. (Pädagogen-)Deutsch als Fremdsprache, unterschiedliches Kommunikationsverhalten, Zugangsbarrieren, divergierende Rollen- und Familienbilder oder Erziehungsziele können bei Familien mit und ohne Migrationshintergrund zur Herausforderung in der Präventionsarbeit werden. Der Aufbau von (migrationsspezifischen) Netzwerken, der Kontakt zu Fachkräften oder Vermittler*innen mit Zugang zu den verschiedensten Familienkulturen und die Schaffung von schnellen und unbürokratischen Zugängen kann dabei helfen, allen Zielgruppen im Sozialraum den niedrighschwelligsten Zugang zu Bildungseinrichtungen und den vorhandenen Hilfsangeboten zu erleichtern. Nur wer beteiligt ist, kann Angebote der Prävention annehmen und Kinderschutz bewusst umsetzen.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen (...) zu beteiligen“ (§ 8 Abs. 1 SGB VIII). Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist heute Aufgabe und Verpflichtung der sozialen Arbeit. Auch hier können Selbstwirksamkeit und Verantwortung erfahren und gelernt werden. Ein Beispiel für Partizipation ist die gemeinsame Erarbeitung einer Verhaltensampel. Hier ist für jeden augenfällig dargestellt, was eine pädagogische Fachkraft darf und was nicht. In betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen ist die Beteiligung und Selbstvertretung der jungen Menschen ja ohnehin Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebslaubnis (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

Beteiligung von Eltern

Es ist nötig, mit Eltern oder Sorgeberechtigten über ihr Schutzkonzept zu sprechen und sie einzubeziehen. Reden Sie mit Müttern und Vätern (und anderen Sorgeberechtigten) über die Bedeutung von Schutzkonzepten, informieren Sie über Ihren Verhaltenskodex und zeigen Sie sich offen, wenn Eltern oder Sorgeberechtigte darüber sprechen wollen oder besorgt sind, wenn das Thema in der Einrichtung auf die Tagesordnung kommt oder ein Verdachtsfall bekannt wird.

Anhand bestimmter Alltagserfahrungen und -situationen wird aufgezeigt, wie der Schutz vor Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt konkret aussehen kann. Aus zwei Perspektiven (Eltern-Blick und Fachkraft-Blick) soll so sichergestellt werden, dass die Einrichtung ein Ort ist, an dem sich alle Beteiligten, ob Eltern, Fachkräfteteam, Kinder und Jugendliche wohlfühlen und angstfrei agieren können.

Beteiligung von Mitarbeiter*innen

Die Beteiligung von Mitarbeiter*innen ist so vielfältig, wie Träger und Einrichtungen aufgestellt und organisiert sind. Im Rahmen der Entwicklung von Schutzkonzepten ist es von Bedeutung, frühestmöglich alle Mitarbeiter*innen einer Organisation mit einzubeziehen. Nur wer mitdenken und mitreden kann, wird nach besten Kräften die gestellten Aufgaben mitverantworten. Die Beteiligung ist in ganz vielfältiger Art möglich: bei der Entwicklung von Leitbildern, bei der Risikoanalyse oder bei der gemeinsamen Reflexion der Arbeit.

Exkurs:

Gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII haben Sie als Fachkraft Anspruch auf Unterstützung, Beratung und Begleitung durch den örtlichen Jugendhilfeträger. Dies geschieht von Bundesland zu Bundesland, von Jugendamt zu Jugendamt ganz unterschiedlich. Offenbar machen immer mehr örtliche Träger Zuwendungen für Projekte und Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe davon abhängig, dass entsprechende Schutz-Konzeptionen ausgewiesen sind. Informieren Sie sich deshalb über die bestehenden Angebote ihres Jugendamtes. Führen Sie Gespräche, fordern Sie umfassende Unterstützung ein. Als Träger haben Sie nach § 8b Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (i.d.R. dem Landesjugendamt) einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Leitlinien/Konzepten zum Kinderschutz, zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und bei der Entwicklung von Beschwerdeverfahren.

Im Folgenden sind eine Ampel einer Kindertageseinrichtung und eine Ampel einer Jugendhilfeeinrichtung dargestellt. Dies können nur Beispiele sein. Eine Ampel ist immer nur dann sinnvoll, wenn sie in der Institution gemeinsam erstellt worden ist. Sie kann allerdings als Diskussionsgrundlage erste inhaltliche Anregungen geben.

Beispiel 3: Verhaltensampel Kindertageseinrichtung ¹³

<p>Dieses Verhalten geht nicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Intim anfassen ➔ Intimsphäre missachten ➔ Zwingen ➔ Schlagen ➔ Strafen ➔ Angst machen ➔ Sozialer Ausschluss ➔ Vorführen ➔ Nicht beachten ➔ Diskriminieren ➔ Bloßstellen ➔ Lächerlich machen ➔ Pitschen / kneifen ➔ Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) 	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Misshandeln ➔ Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen ➔ Schubsen ➔ Isolieren / fesseln / einsperren ➔ Schütteln ➔ Medikamentenmissbrauch ➔ Vertrauen brechen ➔ Bewusste Aufsichtspflichtverletzung ➔ Mangelnde Einsicht ➔ konstantes Fehlverhalten ➔ Küssen¹⁵ ➔ Grundsätzlich Videospiele in der Kita ➔ Filme mit grenzverletzenden Inhalten ➔ Fotos von Kindern ins Internet stellen
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) ➔ Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) ➔ Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche ➔ Regeln ändern ➔ Überforderung / Unterforderung ➔ Autoritäres Erwachsenenverhalten ➔ Nicht ausreden lassen <p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? ➔ Wo sind meine eigenen Grenzen? <p>Hierbei unterstützt die Methode der kollgialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>	

¹³ Diese Ampel hat das Team der „Integrativen Kita Unkel“, Schulstraße 3, 53572 Unkel, im Rahmen eines Teamworkshops entwickelt. Eine mit den Kindern erarbeitete Ampel folgt.

¹⁴ Dabei ist zu berücksichtigen, dass je nach Familienkultur mehrere Begrüßungs- und Abschiedsküsse auf die Wangen üblich sind. Auch sie sind dann bedenklich, wenn das Kind Unbehagen zeigt oder äußert.

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig

- ➔ Positive Grundhaltung
- ➔ Ressourcenorientiert arbeiten
- ➔ Verlässliche Strukturen
- ➔ Positives Menschenbild
- ➔ Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- ➔ Trauer zulassen
- ➔ Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter)
- ➔ Regelkonform verhalten
- ➔ Konsequent sein
- ➔ Verständnisvoll sein
- ➔ Distanz und Nähe (Wärme)
- ➔ Kinder und Eltern wertschätzen
- ➔ Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit
- ➔ Ausgeglichenheit
- ➔ Freundlichkeit
- ➔ partnerschaftliches Verhalten
- ➔ Hilfe zur Selbsthilfe
- ➔ Verlässlichkeit
- ➔ Aufmerksames Zuhören
- ➔ Jedes Thema wertschätzen
- ➔ Angemessenes Lob aussprechen können
- ➔ Vorbildliche Sprache
- ➔ Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation
- ➔ Ehrlichkeit
- ➔ Authentisch sein
- ➔ Transparenz
- ➔ Echtheit
- ➔ Unvoreingenommenheit
- ➔ Fairness
- ➔ Gerechtigkeit
- ➔ Begeisterungsfähigkeit
- ➔ Selbstreflexion
- ➔ „Nimm nichts persönlich“
- ➔ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen
- ➔ Impulse geben

Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:

- ➔ Regeln einhalten
- ➔ Tagesablauf einhalten
- ➔ Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher*innen unterbinden
- ➔ Kinder anhalten in die Toilette zu urinieren
- ➔ Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen
- ➔ „Gefrühstückt wird im Bistro“
- ➔ Süßigkeiten sind verboten

Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren

Beispiel 4: Ampel stationäre Jugendhilfeeinrichtung¹⁵

<p>Rote Ampel =</p> <p>dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Betreuer und Betreuerinnen angezeigt und bestraft werden</p>	<p>Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Schlagen ➔ Einsperren ➔ Sexuell missbrauchen oder belästigen ➔ Intimbereich berühren ➔ Angst einjagen und bedrohen ➔ Quälen aus Spaß ➔ Mit Jugendlichen sexuell Kontakt haben ➔ Fotos von Kindern ins Internet stellen ➔ Vergewaltigen ➔ Misshandeln ➔ Klauen ➔ Stauchen
<p>Gelbe Ampel =</p> <p>dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich</p>	<p>Kinder und Jugendliche haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Keine Regeln festlegen ➔ Befehlen, rumkommandieren ➔ Durchdrehen ➔ Nicht ausreden lassen ➔ Ausdrücke sagen ➔ Kinder beleidigen ➔ Sich immer für etwas besseres halten ➔ Unsicheres Handeln ➔ Unzuverlässig sein ➔ Was Böses wünschen ➔ Wut an Kindern auslassen ➔ Unverschämt werden ➔ Verantwortungslos sein ➔ Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt ➔ Bedürfnisse von Kindern ignorieren
<p>Grüne Ampel =</p> <p>dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt aber Kindern und Jugendlichen nicht immer</p>	<p>Kinder und Jugendliche haben ein Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Kindern das Rauchen verbieten ➔ Schulranzen ausleeren, um gemeinsam Ordnung zu schaffen ➔ Über Kinder reden ➔ Bei der Lernzeit Musikhören verbieten ➔ Schimpfen ➔ Kinder zum Schulbesuch drängen ➔ Jugendliche auffordern, aufzuräumen ➔ Was mit den Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren ➔ Bestimmen, sich an die Regeln zu halten ➔ Verbieten, anderen zu schaden

¹⁵ Quelle: Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e. V.

Intervention

Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt durch Fachkräfte in Institutionen

Wir möchten Ihnen an dieser Stelle einen Verfahrensablauf zur ersten Orientierung und Intervention bei Verdachtsfällen in Ihrer Institution anbieten. Dabei muss allen Beteiligten klar sein, dass es bei der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen nicht den einen roten Faden geben kann. In der Praxis haben sich die im Folgenden beschriebenen Verfahrensschritte als belastbar und zielführend herausgestellt. Wir legen dabei großen Wert auf eine frühe und externe fachliche Begleitung Ihrer Einrichtung in diesem Verfahren.

Die Situationen, die zur Vermutung von Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt führen, können sehr unterschiedlich sein. Vielleicht macht ein Kind oder Jugendliche*r Andeutungen oder Sie beobachten ein sexuell übergriffiges Verhalten durch einen Erwachsenen oder durch andere Kinder oder Jugendliche. Vielleicht entdecken Sie kinderpornografisches Material auf einem Handy oder Rechner.

Bitte beachten Sie dabei:

Ein ganz wichtiger Punkt in der akuten Situation eines vermuteten oder tatsächlichen Vorfalles ist, dass Sie frühzeitig eine verantwortliche Person benennen, die nach innen und außen die Einrichtung vertritt. Dadurch vermeiden Sie sich widersprechende Aussagen. Eine Person verhält sich eindeutiger und ist einschätzbarer, als immer wechselnde Personen. Wählen Sie diese Person bewusst aus. Sie sollte diplomatisch sein, klar sprechen, verschiedene Sichtweisen und Blickwinkel ausdrücken und trotzdem eine eindeutige Haltung vertreten können.

Die folgenden Empfehlungen sind zu beachten:

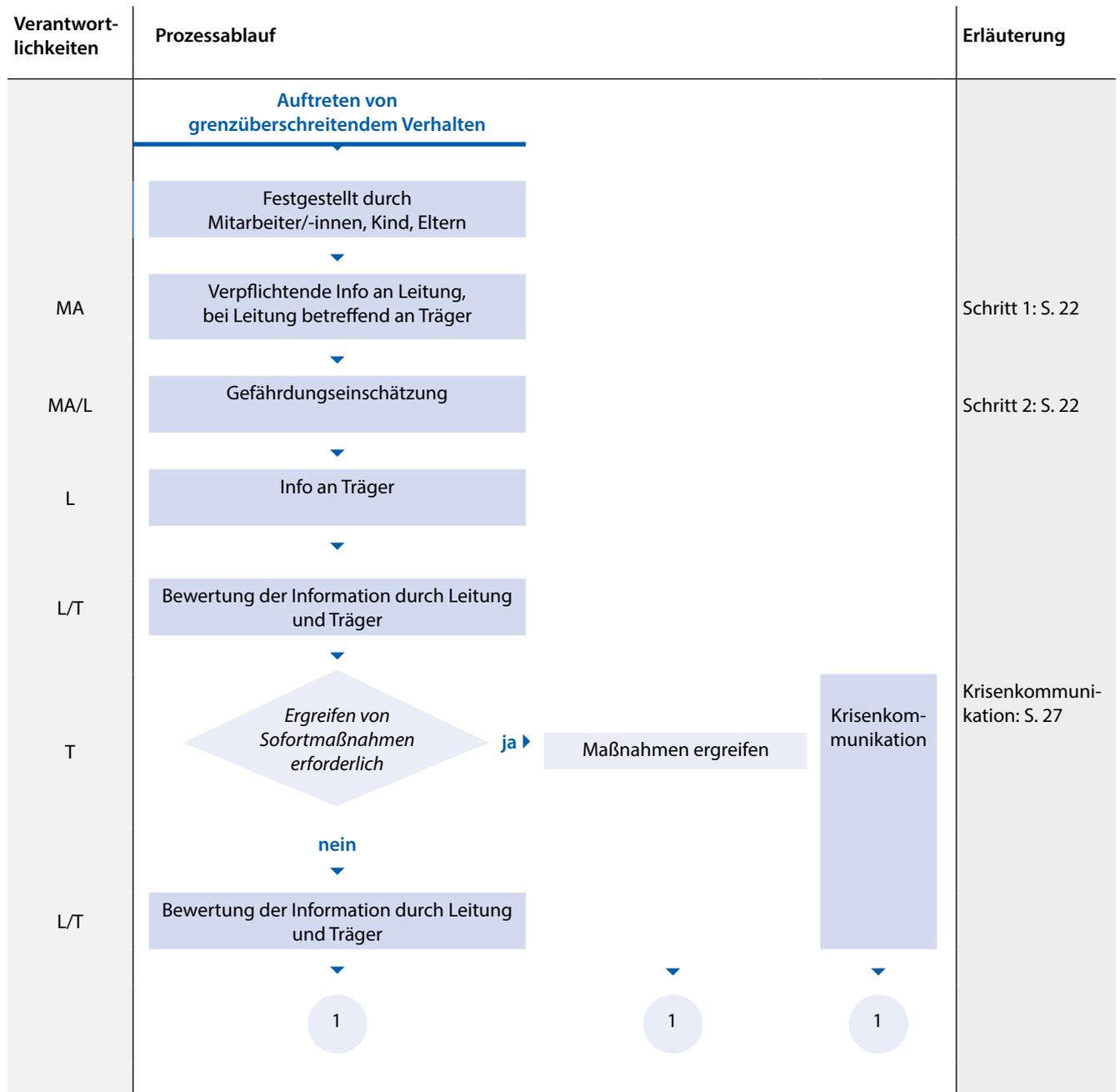
- Bewahren Sie Ruhe.
- Interpretieren Sie die Situation nicht. Notieren Sie, was Ihnen aufgefallen ist und was das Kind bzw. der jugendliche Mensch gesagt hat. Halten Sie fest, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst wurde. Was haben Sie von wem gesehen, gehört, und was sind Ihre Gefühle.
- Informieren Sie Ihre Leitung. Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.
- Sollte der Verdacht Ihre Leitung betreffen, informieren Sie Ihren Träger.
- Halten Sie Kontakt zu dem Kind oder Jugendlichen, aber versprechen Sie nicht, dass Sie alles für sich behalten werden.
- Stellen Sie in keinem Fall die verdächtige Person zur Rede. Dadurch kann das Kind oder der/die Jugendliche zusätzlich gefährdet werden.

Wichtig ist:

Zeitnahes, planvolles und abgestimmtes Handeln. Das ist umso wichtiger, wenn der Verdacht von Eltern oder Außenstehenden an Sie herangetragen wird.

Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen¹⁶

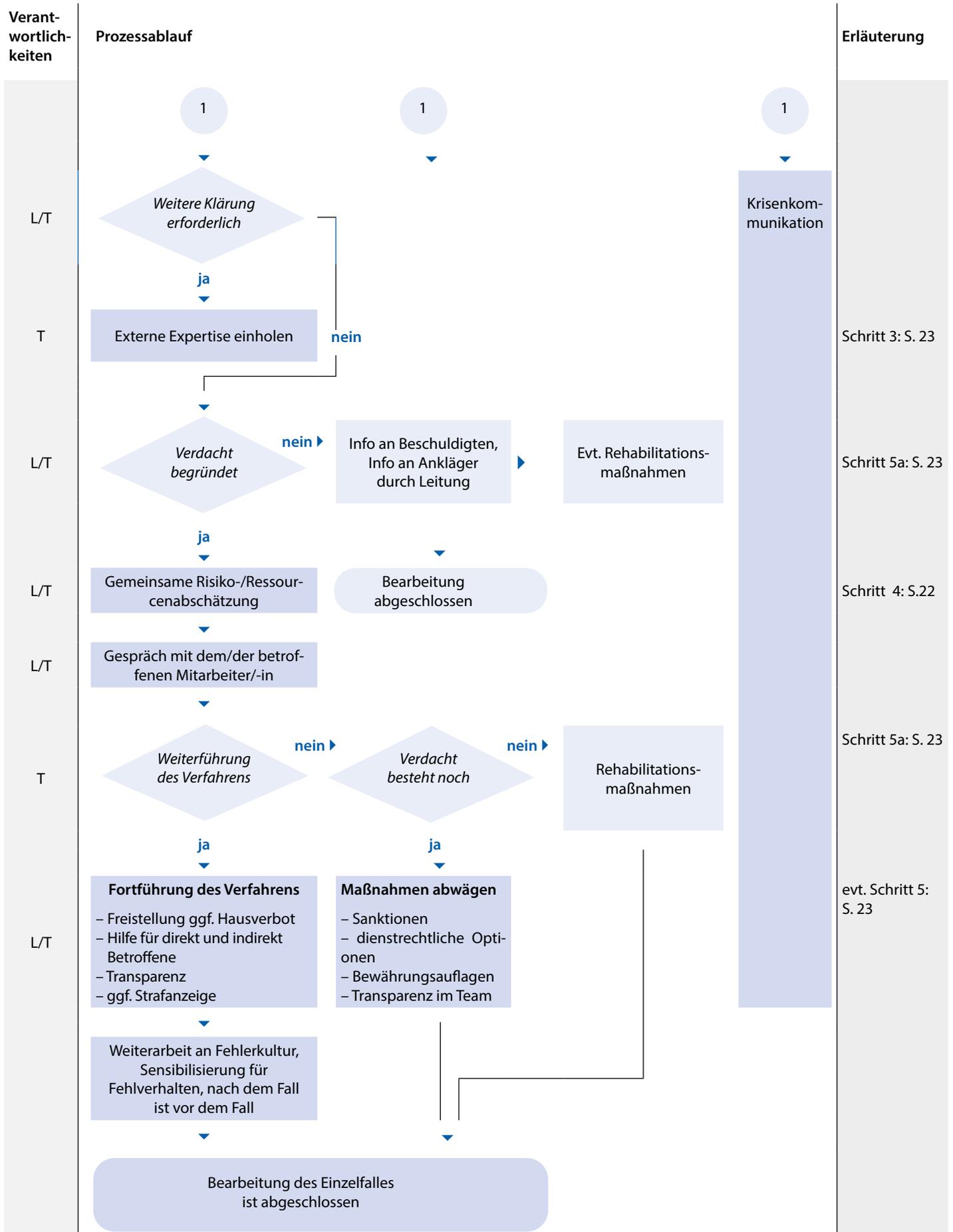
1.) Systematische Darstellung



Legende:

MA: Mitarbeiter*in, L: Leitung, T: Träger

¹⁶ Der Paritätische Hamburg (2010): Arbeitshilfe Kinderschutz in Einrichtungen, S. 44f.



2.) Erläuterungen zu der systematischen Darstellung

Schritt 1 Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Träger informieren)

Mitarbeiter*innen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine*n andere*n Beschäftigte*n (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Träger) zu informieren.

Schritt 2 Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen / Träger bzw. Geschäftsführung informieren

Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch den*die Mitarbeiter*in) an den Träger bzw. die Geschäftsführung. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder oder Jugendlichen.

Schritt 3 Externe Expertise einholen

a) Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten.

Diese kann sowohl:

- die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII als auch
- ein*e Ansprechpartner*in einschlägiger Beratungsstellen sein.

Scheuen Sie diesen Schritt nicht. Vorfälle und Verdachtsfälle, die eine Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendliche betreffen, sind für alle Beteiligten oft emotional besetzt.

Nur durch den **einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen** wird Ihnen eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, Beschuldigtem/Beschuldiger, Team und anderen Eltern gelingen.

b) Die Vermutung oder der Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt.

Schritt 4 Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:

- **Gespräch mit dem*der betroffenen Mitarbeiter*in**
(Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des*r Mitarbeiter*in, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden des Betriebsrats)
- **Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten**
(Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Wichtig:

*Der Arbeitgeber steht vor der Herausforderung, seine Loyalitätspflicht und das Informationsrecht des*der betroffenen Mitarbeiter*in mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine mögliche Strafverfolgung zu handeln.*

Schritt 5 Grundsätzliches

Es muss darum gehen, das betroffene Kind oder die*den Jugendliche*n, deren oder dessen Eltern, aber gegebenenfalls auch den*die Mitarbeiter*in zu schützen. Die oben genannten Schritte sind Empfehlungen, aber letztendlich vom individuellen Fall abhängig. Wichtig ist, dass Sie einen Plan haben, wann Sie wen und wie informieren wollen. Stimmen Sie sich hier eng mit Ihrer externen Beratung ab.

Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden

- Siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden¹⁷
- Meldung an die Kita- bzw. Heimaufsicht (gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen

Maßnahme des Trägers

- gegebenenfalls sofortige Freistellung des*r Mitarbeiter*in
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den*die Mitarbeiter*in
- gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
- gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

Information der Elternvertreter, anderer Eltern, aller Eltern!

Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollten Sie unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

Bitte beachten Sie:

*Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: Soviel wie nötig, so wenig wie möglich. Auch hier sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten. In jedem Fall muss die Offenlegung von „Täter*innenwissen“ vermieden werden. Der „Opferschutz“ muss gewährt als auch sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu „übler Nachrede“ bieten.*

Schritt 5a Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines*r fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeiter*in. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden.

Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des*r betroffenen Mitarbeiter*in. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen, sie bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter*innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden.

Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtetes.

Schritt 6 Reflexion der Situation

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

Wichtig:

Alle Fakten und Gespräche sind schriftlich zu dokumentieren. Die Maßgaben des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Dienstangelegenheiten gelten und sind zu beachten (unter anderem wichtig bei der Information anderer Eltern).

¹⁷ https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmishbrauch_Einrichtung.html

Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren¹⁸

Ziel / Zweck

Das vorliegende Verfahren wurde zum Schutz für fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens geratene Mitarbeiter*innen entwickelt. Ein ausgesprochener und in Folge davon nicht bestätigter Verdacht geht einher mit einem hohen Maß an Komplexität und Emotionalität. Das Verfahren zur „Bearbeitung eines ausgeräumten Verdachts (Rehabilitationsverfahren)“ soll dazu dienen, Mitarbeiter*innen vollständig zu rehabilitieren.

Dieses Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass das Ziel einer vollständigen Rehabilitation immer erreicht werden kann. Trotzdem ist es erforderlich, die Rehabilitation mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts (...) durchzuführen.

Anwendungsbereich

Die Regelung zum Umgang mit Fehlverhalten findet in allen Bereichen der Evangelischen Jugendhilfe Hochdorf Anwendung. Es wird in jedem Falle, bei dem ein*e Mitarbeiter*in fälschlicherweise unter Verdacht geraten ist, angewandt. (...)

Durchführung und Verantwortung

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeiter*innen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen Leitung. Grundsätze zur Rehabilitation von Mitarbeitenden:

- Die zuständige Leitung muss umfassend und ausführlich über das (Rehabilitations-)Verfahren informieren. Der Schwerpunkt muss dabei auf der eindeutigen Ausräumung / Beseitigung des Verdachts liegen. Es darf kein „G'schmäcke“ zurückbleiben.
- Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.
- Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen erfolgen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden. Informationen an einen darüber hinausgehenden Personenkreis werden mit dem*der betroffenen Mitarbeiter*in abgestimmt.

Nachsorge betroffener Mitarbeitenden bei ausgeräumtem Verdacht

- Ziel der Nachsorge ist – als ein zentraler Schwerpunkt der Rehabilitation – die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeiter*innen.
- Der Nachsorge betroffener Mitarbeiter*innen bei einem ausgeräumten Verdacht ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.

¹⁸ Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.; „Und wenn es doch passiert ...“ – Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe – Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses (Arbeitshilfe). 2. Auflage 2010, S. 20.

- Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden Mitarbeiter*innen (Beschuldigte, Verdächtige, gegebenenfalls Team) zu einem gemeinsamen Gespräch (gegebenenfalls Supervision) zusammenkommen. Die Definition des Kreises der betreffenden Mitarbeiter*innen muss im Einzelfall geklärt werden. Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten Mitarbeiter*innen.
- Sollten dem*der betroffenen Mitarbeiter*in durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, so prüft die Leitung auf Antrag, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme durch Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe erfolgen kann. Hieraus entsteht allerdings kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen.
- Die Mitarbeiter*innen müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form kann in unterschiedlicher Weise, z. B. als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Andacht etc. erfolgen.

Dokumentation

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit dem*der betroffenen Mitarbeiter*in geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

Wenn Kinder und Jugendliche übergriffig werden

Kinder im Kindergarten- oder Grundschulalter zeigen sexuelle Verhaltensweisen. Inwiefern sie entwicklungsentsprechend (altersentsprechend) oder sexuell auffällig sind, ist nicht immer leicht zu sagen. Diese Einschätzung wird durch individuelle Werte, Haltungsfragen und Erfahrungen mit der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion und mit tagesaktuellen Ereignissen beeinflusst, über die in den Medien berichtet wird.

Um bei Verhaltensweisen zwischen „normaler“ sexueller Aktivität eines kleinen Kindes und den sexuellen Übergriffen unterscheiden zu lernen, gehören Kenntnisse der sexuellen Entwicklung von Kindern zum Know-How von Pädagog*innen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher, teilweise auch widersprüchlicher Erwartungen von Eltern unbedingt notwendig, um eine klare Haltung zu entwickeln. Dem Träger kommt hier die Aufgabe zu, entsprechende Fortbildungsangebote anzubieten. Kindertagesstätten sollten das Thema Sexualpädagogik als Teil ihres pädagogischen Konzeptes erarbeiten.¹⁹

Die Verunsicherung beim Thema „übergriffige Kinder“ ist bei Eltern und Sorgeberechtigten sowie Fachkräften noch groß. Teilweise wird sexuell auffälliges Verhalten bagatellisiert und als kindliche Spielerei verniedlicht, manche Fachkräfte oder Eltern neigen zur Überreaktion und ein Kind oder Jugendlicher wird stigmatisiert. Fachkräfte fühlen sich gerade bei diesem Thema häufig überfordert, dabei geht es beim pädagogischen Umgang nicht um psychologische Aufarbeitung des Vorgefallenen, sondern um den wirksamen Schutz der Kinder vor Übergriffen und das Entwickeln von wirksamen Maßnahmen dagegen.²⁰

¹⁹ Sexuelle Übergriffe unter Kindern- Handbuch zur Prävention und Intervention; Freund, Riedel-Breidenstein, Köln 2004

²⁰ Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen, Strohalm e.V. im Auftrag des Landesjugendamt Brandenburg, 2006

Sexuelle Übergriffe sind von Macht und Unfreiwilligkeit gekennzeichnet. Eine Beschreibung von Kindern, die sexuell auffällige Verhaltensweisen zeigen: *„Es sind Kinder bis zum Alter von 12 Jahren, die sexuelle Verhaltensweisen initiieren, die von der Entwicklung her unangemessen sind und / oder andere schädigen. Sexuell auffälliges Verhalten ist ein Verhalten, das die Kinder früher und / oder häufiger zeigen, als es von der Entwicklung her und / oder kulturell zu erwarten ist. Das sexuelle Verhalten weist eine gewisse Zwanghaftigkeit auf und wird trotz Interventionen von Erwachsenen wiederholt. Sexuell potentiell schädigendes Verhalten geschieht unter Einsatz von Drohungen, Zwang oder Gewalt, bedingt körperliche Verletzungen oder psychischen Stress bei den darin verwickelten Kindern; sie widerspricht der sozialen Entwicklung der Kinder. Es bezieht jüngere bzw. Kinder mit unterschiedlichem Entwicklungsstand ein.“*²¹

Es ist wichtig, diese Verhaltensweisen immer abhängig vom Alter und vom Entwicklungsstand des Kindes zu sehen. Die Intervention ist bei Jugendlichen anders als bei Kindern unter 14 Jahren, da es sich bei Jugendlichen um strafbares Verhalten handelt, das möglicherweise zur Anzeige gebracht wird und polizeilich und staatsanwaltlich untersucht wird. „Kinder stehen anders als Jugendliche am Anfang des sexuellen Lernens und benötigen dabei die Unterstützung ihrer Bezugspersonen und Erzieher*innen. Jugendliche haben längst ein Bild von Sexualität.“²²

Ursula Enders und Bernd Eberhardt listen zusätzlich folgende Signale auf:²³

- sexuelle Aktivitäten mit viel älteren oder jüngeren Kindern
- nachhaltig kein Verständnis über körperliche Grenzen (z. B. Ich kann jeden überall anfassen).

*„Die Bandbreite der Verhaltensweisen, die für andere Kinder schädlich sein könnten, ist enorm. Für einen angemessenen Umgang mit sexuell auffälligen und sexuell aggressiven Jungen und Mädchen ist deshalb ein differenzierter Blick unerlässlich.“*²⁴

Bitte bedenken Sie:

*Als Institution tragen Sie Verantwortung für alle Kinder. Auch sexuell übergriffige Jungen, Mädchen und transidente, nichtbinäre und intergeschlechtliche junge Menschen haben ein Recht auf Hilfe. Um ihr übergriffiges Verhalten möglichst zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, brauchen Sie qualifizierte pädagogische Fachkräfte, aber auch spezialisierte Beratungs- und Handlungsangebote. Gerade hier sind Sie als Träger gut beraten, die Zusammenarbeit mit einer einschlägigen Beratungsstelle oder einem Fachdienst zu suchen (siehe Liste mit Ansprechpartner*innen).*

21 Bange, Dirk; „Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen“ (Vortrag). Hamburg 29.11.2013. Dort wird folgende Quelle benannt: Association for the Treatment of Sexual Abusers – ASTA. 2006, S.3.

22 Siehe Strohalm e.V. im Auftrag des LJA Brandenburg, 2006

23 Siehe Enders & Eberhardt; Zartbitter Köln, 2004.

24 Bange, Dirk; „Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen“ (Vortrag). Hamburg 29.11.2013.

Verfahrensablauf

Bei der Thematik sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Bei sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch²⁵. Gerade bei übergriffigen Kindern „sind das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt.“²⁶ Dazu ist es – wie bereits gesagt – in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen.

Zur allerersten Orientierung kann dieser Ablauf dienen, der dann aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden muss.

Zunächst:

Die Mitarbeiter*innen sollten genau hinsehen (Was sehe ich?) und unterscheiden lernen, was eine sexuelle Aktivität eines Kindes (Alter?) ist und was ein übergriffiges Verhalten darstellt. Bei sexueller Aktivität eines kleinen Kindes sollte auf der Grundlage des sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung/ Kita umgegangen werden.

²⁵ Dazu gibt es sowohl für den Elementar- als auch für den schulischen Bereich aus der Beratungspraxis entwickelte Broschüren als Arbeitshilfe, die beim Verein Strohalm zu beziehen sind:

<http://www.strohalm-ev.de/publikationen/kinder/20/>

²⁶ Siehe Strohalm e.V. für LJA Brandenburg, 2006

Bei übergriffigem Verhalten:

Schritt 1 Leitung informieren

Mitarbeiter*innen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren.

Schritt 2 Gefahrenpotenzial intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen

- Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem Erziehungsteam, der Leitung, gegebenenfalls weiteren Mitarbeiter*innen
- Träger bzw. Geschäftsführung oder Vorstand informieren

Schritt 3 Gegebenenfalls externe Expertise einholen

Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen.

Ggf. den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik)

Dazu ggf. Gespräche führen mit

- des Übergriffs verdächtigen Kindes/Jugendlichen,
- dem betroffenen Kind,
- ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen.

Schritt 4 Ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen

Einbeziehung der Sorgeberechtigten des*der übergriffigen Kindes/Jugendlichen (Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes.

Schritt 5 Risikoanalyse abschließen

- a) Einschätzung der Gefahren durch die*den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft.
- b) Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes.

Schritt 6 Weitere Maßnahmen einleiten und absichern und Umgang mit den Kindern/Jugendlichen

Das betroffene Kind hat Vorrang:

- a) Betroffenes Kind/Jugendlicher: Schutz herstellen! Pädagogischer Umgang: emotionale Zuwendung, dem Kind glauben und es trösten. Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit der/den Sorgeberechtigten erfolgen abhängig von der möglichen Schwere der Folgen ggf. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.
- b) Übergriffiges Kind/Jugendlicher: möglichst in Absprache mit Fachkräften: Konfrontation mit dem Verhalten, Ziel: Einsicht in sein*ihr Fehlverhalten fördern²⁷, zeitlich begrenzt weitere (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz einleiten: z. B. Kind darf nur noch alleine auf die Toilette gehen, Veränderung der Gruppensituation. Abreise des Kindes aus Freizeitmaßnahmen (z. B. Ferienreise). Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen z. B. durch Einbezug des zuständigen ASD.

Schritt 7 Kita-Aufsicht, Heimaufsicht, Elternvertretung, Eltern und Mitarbeiter*innen informieren

- a) Meldung über das Vorkommnis an die Kita- oder Heimaufsicht (nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)
- b) Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung
- c) In der Regel Information der Kinder-/Jugendgruppe im Sinne von Prävention
- d) In der Regel Information der übrigen Eltern, (richtiger Zeitpunkt und Form wichtig)

Schritt 8 Den Fall nachbearbeiten

- Interne Reflexion mit allen beteiligten Mitarbeiter*innen
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

Krisenintervention

Die Krisenkommunikation sollte strategischer Bestandteil jedes Schutzkonzepts sein. Verdachtsfälle oder Übergriffe, die öffentlich werden, stellen nicht nur intern für Ihre Einrichtung eine Krise dar. Extern werden Sie mit unerbittlichem Interesse der Medien konfrontiert und im Mittelpunkt kritischer Berichterstattung stehen.

Präventiv

Präventiv empfiehlt sich die Einrichtung eines Krisenkonzepts, mit dem die Zuständigkeiten, wer was als erstes wissen muss und sagen darf, festgelegt werden. Im Ernstfall werden Sie eines kaum zur Verfügung haben: Zeit. Innerhalb weniger Stunden werden Sie tiefgreifende Entscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen treffen müssen. Rufen Sie daher eine Krisen-Kontaktliste ins Leben und bestimmen Sie eine*n Krisenmanager*in, der*die im Ernstfall das Vorgehen koordiniert. Klären Sie die Ressourcen und Aufgaben: Wer hat was zu tun? Im Idealfall spielen Sie Krisenszenarien vorab schon einmal durch, um besser auf eine tatsächliche Krise reagieren zu können.

Intern geht vor extern

Im Krisenfall gilt es, keine Zeit zu verlieren und intern alle Fäden zusammenzuhalten.

- Nehmen Sie SOFORT mit dem*der Krisenmanager*in Kontakt auf und klären Sie die Lage.
- Verschaffen Sie sich zügig und penibel genau einen Überblick, bewahren Sie – auch wenn es schwer fällt – einen kühlen Kopf.
- Sichern Sie ab, dass keine Informationen willkürlich nach außen dringen.

Die interne Kommunikation geht in jedem Fall vor. Es wird darum gehen, die Angehörigen, Expert*innen sowie Fach- und Führungskräfte schnellstmöglich ins Boot zu holen, um die Herausforderung gemeinsam im Team zu bewältigen.

²⁷ Ebd. Strohalm e.V. im Auftrag des LVA Brandenburg, 2006

Mit einer Stimme sprechen

Bestimmen Sie **EINE Person**, die öffentlich für den Träger spricht. Das kann beispielsweise der*die Pressesprecher*in, die Geschäftsführung oder der Vorstand Ihres Trägers sein, der*die bereits medienfahrig ist. Holen Sie sich bei Bedarf externe Medien-Profis an Bord, die Sie unterstützen. Gerade im Krisenfall trägt das Prinzip „Mit einer Stimme sprechen“ dazu bei, dass keine zweideutigen Informationen von unterschiedlichen Personen an die Öffentlichkeit gelangen und Verwirrung stiften.

Information der Elternvertreter*innen, anderer Eltern, aller Eltern

Sie haben grundsätzlich eine Informationspflicht gegenüber allen Eltern. Dies gilt insbesondere in Fällen des Verdachts auf Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt in Einrichtungen, da auch andere Kinder und Jugendliche betroffen sein könnten. Informieren Sie zunächst die Elternvertreter*innen und planen Sie anschließend zeitnah einen Elternabend. Laden Sie zu Gesprächen mit einzelnen Eltern oder zu Elternabenden unbedingt Ihre externe Beratung ein.

Kontakt zu den Medien

- Beim Kontakt zur Presse sind je nach Wissensstand der Medien unterschiedliche Maßnahmen denkbar.
- Ein Journalist nimmt Kontakt zu Ihnen auf, weil er vom Vorfall erfahren hat.
- Befriedigen Sie die erste Informationspflicht: Nur die Tatsachen kommunizieren, vereinfachen Sie, ohne zu verfälschen, Aussagen müssen wahr sein. „Kein Kommentar“ ist in der Krise keine Option – weder gegenüber Eltern, noch gegenüber den Medien. Die Redaktionen recherchieren auch ohne Sie weiter – im Zweifel an der falschen Stelle. Schnell kann es so zu Falschmeldungen, Spekulationen, Halbwahrheiten und Gerüchten kommen. Daher empfiehlt es sich, möglichst vorab, Pressemitteilungen²⁸ zu entwickeln. Wägen Sie Ihren

²⁸ Textbeispiel: „Wir sind über eine Angelegenheit in einer unserer Kita informiert worden, haben aber noch nicht alle Details zusammen, um konkrete Aussagen treffen zu können. Wir klären zunächst mit den

Sprachgebrauch genau ab. Geht es z. B. schon um einen Fall oder besteht erst ein Verdacht?

- Legen Sie alle überprüfbaren Tatsachen auf den Tisch. Vermeiden Sie die Salami-Taktik. Häppchenweise Informationen zu veröffentlichen, die die Presse ohnehin erfahren hätte, ziehen die Krise künstlich in die Länge. Das verschafft Ihnen länger negative Aufmerksamkeit als nötig.
- Halten Sie sich den Kontakt warm und sorgen dafür, dass die Journalistin oder der Journalist darauf vertrauen kann, dass sie/er von Ihnen informiert wird. Finden Sie heraus, was die Redaktion bereits weiß.
- Ist die Sachlage noch unklar, einigen Sie sich darauf, wann Sie weitere Informationen liefern und was Sie noch abklären müssen. Absprachen müssen eingehalten werden.
- Stellen Sie keine Vermutungen an und gehen Sie nicht auf Vermutungen von Journalisten ein. Nur gesicherte Fakten werden verlautbart. Vermeiden Sie Aussagen zur Schuldfrage, denn die klärt im Zweifel ein Gericht.

Die Medien haben noch nicht berichtet, aber ein Bekanntwerden ist sehr wahrscheinlich:

- Behalten Sie das Heft des Handelns in der Hand und nehmen Sie selbst Kontakt zu den Medien auf. Auf diesem Weg können Sie steuern, welche Informationen an die Medien gelangen.
- Wägen Sie kritisch ab, ob Sie einer Redaktion exklusive Informationen anbieten, ohne dass Sie als Quelle genannt werden.
- Sichern Sie bei den Redaktionen ab, dass die Kommunikation nur über Sie oder Ihren Krisenmanager läuft (Mit einer Stimme sprechen).

Eltern, unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das weitere Vorgehen und informieren Sie gern morgen/am Freitag über die Ergebnisse.“

Ein Bekanntwerden ist vermeidbar:

- Bringen Sie sich nicht selbst in eine Krise, indem Sie den Entwicklungen vorgreifen. Wägen Sie genau ab – besonders bei Verdachtssituationen – wie wahrscheinlich ein Bekanntwerden ist.
- Gut gemeinte Veröffentlichungen, um Transparenz herzustellen, können ein Interesse wecken, das nicht da war.
- Stellen Sie bei vermeidbaren Veröffentlichungen durch Ihre interne Kommunikation (z. B. Geschäftsführung, Angehörige, Fach- und Führungskräfte) sicher, dass die Krise nicht bekannt wird.

Tipps für Presseinformationen

Falls Sie mit einer Presseinformation offensiv an die Medien gehen wollen, beherzigen Sie die Standards:

- In der Kürze liegt die Würze: Versuchen Sie vom Umfang her eine Seite einzuhalten.
- Priorisieren Sie die Informationen. Das Wichtigste kommt zuerst, dann die Details und Zusatzinformationen.
- Formulieren Sie einfache, kurze und **wahre** Sätze.
- Beantworten Sie die sechs W-Fragen: Was? Wer? Wann? Wo? Warum? Wie?
- Kurzes Profil des Trägers am Ende hinzufügen.
- Angabe des Ansprechpartners für Presseanfragen: Name, E-Mail und Durchwahlnummer.

Nachhaltige Aufarbeitung und zukunftsgerichtete Veränderungen

Diese Anforderung beinhaltet die immer wiederkehrende Bearbeitung der Präventions- sowie der Interventionsmaßnahmen. Sie werden immer wieder mit den jeweiligen Maßnahmen in Berührung gekommen sein – sicherlich verstauben sie nicht in der Schublade, denn sie werden, wenn sie richtig implementiert sind, gelebte Wirklichkeit Ihrer Institution. Darüber hinaus ist aber auch empfohlen, in Arbeitskreisen, Netzwerken und Qualitätsgemeinschaften einen regelmäßigen Austausch über Erfahrungen zu pflegen. Besonders im Fokus einer Aufarbeitung ist die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung von Beteiligungsstrukturen (immer wieder neue Anregungen hierfür schaffen bzw. regelmäßige Auseinandersetzungen zum Beteiligungsklima). Ebenfalls beinhaltet die ständige Bearbeitung auch das Rehabilitationsverfahren – einem Bereich, dem genau so viel Aufmerksamkeit gebührt, wie dem Nachgehen möglicher Verletzungen des Kindeswohls.

Solch ein Bearbeitungs- und Veränderungsprozess kann im Rahmen der Qualitätsentwicklung stattfinden. Ort hierfür sind z. B. die entsprechenden Qualitätsgemeinschaften, in denen spezielle Verfahren entwickelt werden können.²⁹ Diese Verfahren gewährleisten im Prozess der Selbstevaluation eine regelmäßige Überprüfung der Praxis. Der Kinderschutz hat in diesem Verfahren einen herausgehobenen Stellenwert: „In unseren Kindertageseinrichtungen hat der Kinderschutz höchste Priorität.“ Wir wissen um die Bedeutung des Themas Gewalt für Kindertageseinrichtungen und setzen uns damit auseinander. Fehlverhalten in verschiedensten Formen ist zwischen allen Personen, die in der Kita zusammenkommen, nicht auszuschließen. Wir nehmen den Umgang mit solchem Fehlverhalten ernst und bieten unseren Kindern einen Rahmen für Sicherheit und Hilfe an.

²⁹ Im Paritätischen Landesverband Hamburg hat die Qualitätsgemeinschaft KITA z. B. das Qualitätsverfahren PQ-Sys® Kindertageseinrichtungen Hamburg mit dem „Zentrum für Qualität und Management“ des Paritätischen Gesamtverbandes entwickelt.

Rechtliche Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Neuregelungen des KJSG

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird,

In die Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden

gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personen sorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII **Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 4 Abs. 4 KKG **Rückmeldepflichten des Jugendamtes**

Es ist etwas irritierend, dass Fachkräfte eines Trägers der Kinder- und Jugendhilfe, die nach § 8a Abs. 4 SGB VIII eine Gefährdungsmeldung an das Jugendamt gegeben haben, keinen expliziten Anspruch auf eine Rückmeldung darüber haben, was im Anschluss an ihre Meldung erfolgt ist. Dagegen haben die sog. „Berufsgeheimnisträger*innen“, die in § 4 Abs. 1 KKG in 7 Fallgruppen aufgelistet werden, gemäß § 4 Abs. 4 KKG einen Anspruch darauf, dass ihnen „zeitnah eine Rückmeldung“ gegeben wird, ob sich Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestätigt haben und ob das Jugendamt tätig geworden ist, bzw. noch tätig ist (s. dazu auch § 64 Abs. 4 SGB VIII). Irritierend ist das auch insofern, als zu den „Berufsgeheimnisträger*innen“ nach § 4 Abs. 1 KKG auch einige Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zählen (z.B. Berater*innen und staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagoge*innen – sofern es die heute überhaupt noch gibt). In der Praxis sollten Träger, sofern es diesbezüglich offene Fragen gibt, dieses Recht auf Rückmeldung auch für sich reklamieren, da es keinen sachlich rechtfertigenden Grund für die unterschiedliche Handhabung gibt.

§ 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII **Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. Der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
2. dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten verstoßen nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
 2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
 3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur

ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

§ 72 SGB VIII Mitarbeiter, Fortbildung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen, Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

§ 72a Abs. 1 bis 3 SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder ver-

mitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten

Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten sofern dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 74 Abs. 1, 4 und 6 SGB VIII Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,

2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 79a SGB VIII

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 1631 BGB

Inhalt und Grenzen der Personensorge

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§ 30 Bundeszentralregistergesetz

Antrag

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat sie eine gesetzliche Vertretung, ist auch diese antragsberechtigt. Ist die Person geschäftsunfähig, ist nur ihre gesetzliche Vertretung antragsberechtigt.

(2) Wohnt die antragstellende Person innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist der Antrag persönlich oder mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift schriftlich bei der Meldebehörde zu stellen. Bei der Antragstellung sind die Identität und im Fall der gesetzlichen Vertretung die Vertretungsmacht nachzuweisen. Die antragstellende Person und ihre gesetzliche Vertretung können sich bei der Antragstellung nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält da-

von zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt die antragstellende Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann sie den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses ist nur an die antragstellende Person zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat der antragstellenden Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Die antragstellende Person kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihr benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Die Meldebehörde hat die antragstellende Person in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur der antragstellenden Person persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls die antragstellende Person dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

(6) Wohnt die antragstellende Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann sie verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihr benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

§ 30a

Bundeszentralregistergesetz Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Landeskinderschutzregelungen

Zu beachten sind auch entsprechende Landesgesetze und Länderausführungen zum Kinderschutz. Weiterführende Informationen finden Sie hier: <https://www.der-paritaetische.de/kinderschutz-und-schutzkonzepte>

Leitfragen zur Erstellung einer einrichtungsindividuellen Risikoanalyse

Prävention beginnt mit der Analyse der strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken des Trägers und seiner Einrichtungen.³⁰ Wir stellen Ihnen hiermit Leitfragen zur Erstellung einer einrichtungsindividuellen Risikoanalyse vor, damit Sie den Umfang einer solchen Analyse abschätzen können. Angesichts der Vielfalt der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Mannigfaltigkeit der Angebote und Spezialisierungen von Trägern können wir Ihnen nur Beispiele anbieten. Bitte nutzen Sie diese als Orientierung, brechen Sie die Inhalte auf Ihre Gegebenheiten herunter bzw. erweitern Sie sie bei Bedarf. Nur eine träger- und einrichtungsindividuelle Risikoanalyse ist ein sinnvoller Schutz vor Gefahren.

Bedenken Sie auch, dass Sie in der einen oder anderen Situation ein Risiko bewusst eingehen können, wenn Sie es für pädagogisch notwendig halten. In der Arbeit mit Menschen werden immer wieder individuelle Lösungen gebraucht, bei denen, wenn Sie denn begründet sind, Regelwerke in Frage gestellt werden müssen bzw. andere Wege gegangen werden. Entscheidend ist die Auseinandersetzung mit den Kolleg*innen, um gemeinsame Standards zu entwickeln, die für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sind. Hierbei sind das eigene pädagogische Handeln und das Einbringen der eigenen Persönlichkeit in den pädagogischen Alltag weiterhin als hohes Gut anzusehen.

Bitte beachten Sie dabei:

Überlegen Sie im nächsten Schritt, welche möglichen Risiken durch unterschiedliche Maßnahmen minimiert werden können. Eine Risikoanalyse sollte möglichst regelhaft mit allen Beteiligten durchgeführt werden. Diese dient neben der Risikominimierung gleichzeitig der Qualitätsentwicklung der Arbeit und der differenzierten Auseinandersetzung aller Beteiligten.

Zur Handhabung: Wir haben diese Leitfragen einerseits fachlich gegliedert und andererseits bewusst darauf geachtet, dass unterschiedliche Formen der Fragestellung (offen, geschlossen) zur Geltung kommen. Dies soll Anregung für Ihre eigene Risikoanalyse sein.

³⁰ Quelle: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch, Berlin, November 2013.

1. Zielgruppe

1.1 Altersstruktur

Von _____ bis _____

Personengruppe _____

1.2 Umgang mit Nähe und Distanz

Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?

Welche? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

1.3 Übernachtungen, Beförderungs-, Wohnsituationen

Finden Übernachtungen / Fahrten / Reisen / Wohnsituationen mit zu Betreuenden statt?

Ja / Nein

Geschieht dies in der Einzelbetreuung?

Ja / Nein

Gibt es hierfür Regeln, die überprüfbar sind?

Welche? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

1.4 Unterstützung der Selbstpflege / Körperpflege

Ist eine besondere körpernahe Aktivität notwendig, um die Kinder / Jugendlichen zu versorgen oder zu unterstützen?

Welche? _____

Geschieht dies in der Einzelbetreuung?

Ja / Nein

Gibt es hierfür überprüfbare Regeln und Verfahren:

→ Zum Schutz der Privatheit der Kinder / Jugendlichen?

Welche? _____

→ Zur Wahrung der Grenzen der Mitarbeitenden und Kinder / Jugendlichen?

Welche? _____

→ Zum Umgang mit herausforderndem Verhalten?

Welche? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

1.5 Räumliche Gegebenheiten

a) Innenräume

Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?

Ja / Nein

Welche? _____

Gibt es bewusste Rückzugsräume?

Ja / Nein

Welche? _____

Wie werden diese genutzt? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

b) Außenbereich

Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die sehr schwer einsehbar sind?

Welche? _____

Ist das Grundstück von außen einsehbar?

Wie? _____

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?

Wie? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

Wer hat besonderen (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten?

Mögliche Personengruppen (z. B. Handwerker, externe Hausmeister, Reinigungskräfte, Nachbarn, externe Pädagog*innen und Fachkräfte) _____

Wer kann sich in der Einrichtung unbeaufsichtigt aufhalten? _____

Sind die Personen in der Einrichtung persönlich bekannt?

Ja / Nein

Sind es regelmäßige Aufenthalte?

Ja / Nein

Werden die Besucher*innen namentlich erfasst und die Aufenthaltszeiträume dokumentiert?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

2. Personalentwicklung

Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle Mitarbeiter*innen vor?

Ja / Nein

(Keines der vorliegenden Zeugnisse ist älter als 5 Jahre (bei Neueinstellungen, nicht älter als 3 Monate)

In welchen zeitlichen Abständen wird es wieder neu angefordert? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

2.1 Stellenausschreibungen

Stellen die Stellenausschreibungen den Kinderschutzaspekt besonders heraus?

Ja / Nein

Wie kommunizieren Sie es? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

2.2 Bewerbungsgespräche

Weisen Sie ausdrücklich auf das Schutzkonzept / den Kinderschutzgedanken hin?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

2.3 Arbeitsverträge

Sind in die Arbeitsverträge Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

2.4 Einstellungssituation, Mitarbeiter*innengespräche

Gibt es einen Einarbeitungsplan?

Ja / Nein

Werden regelmäßige Probezeitgespräche durchgeführt?

Ja / Nein

Finden regelmäßige Mitarbeiter*innengespräche (auch nach der Probezeit) statt?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

Erteilen diese Bewerber*innen ihr Einverständnis, dass Sie vorherige Arbeitgeber zur Thematik des Machtmissbrauchs kontaktieren dürfen?

Ja / Nein

2.5 Fachwissen in allen Bereichen der Organisation

Sind Mitarbeiter*innen aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult?

Kinderschutz / Machtmissbrauch / Gewalt / Sexualpädagogik

Steht in der Einrichtung / allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

Existiert ein sexualpädagogisches Konzept für die Einrichtung, auf das sich alle Beteiligten verständigt haben?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

2.6 Zuständigkeiten und informelle Strukturen

Sind Zuständigkeiten klar geregelt?

Ja / Nein

Welche? _____

Gibt es informelle Strukturen?

Ja / Nein

Welche? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

Sind nicht-pädagogische Kolleg*innen oder Aushilfen (z. B. Nachtdienste) über bestehende Regeln informiert / beteiligt?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

2.7 Kommunikations- und Wertekultur

Gibt es eine mit allen Mitarbeiter*innen gemeinsam entwickelte Wertekultur (Menschenbild / Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze, Leitgedanken etc.)?

Ja / Nein

Welche? _____

Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben (Fehlerkultur)?

Ja / Nein

Welche? _____

2.8 Feedbackkultur, Möglichkeiten der Reflexion, der Supervision etc., Möglichkeiten der Mitbestimmung

Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Gibt es die Möglichkeit der kollegialen Beratung?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

3. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugsgruppen

Eltern / Sorgeberechtigte werden über folgende Maßnahmen / Gesichtspunkte zum Kinderschutz informiert:

Kinder / Jugendliche werden an folgenden Maßnahmen des Kinderschutzes beteiligt:

Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden?

Ja / Nein

Welche? _____

Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligte „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können? (Kinderschutzbeauftragte, -fachkräfte, Fachberatungsstellen, etc.)

Daraus leiten sich folgende Risiken ab: _____

Aus diesen Risiken ergeben sich folgende zukünftige Maßnahmen: _____

Gibt es vertraute, unabhängige, interne und externe Ansprechpartner*innen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?

Ja / Nein

Sind diese Personen allen Beteiligten bekannt?

Ja / Nein

3.1 Zugänglichkeit der Informationen

Haben alle Beteiligte (Kolleg*innen, Klient*innen, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?

Ja / Nein

Sind diese Informationen auch für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache geschlechtersensibel etc.)?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

4. Handlungsplan

Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

5. Andere Risiken

In unserer Einrichtung / von meinem Blickfeld aus sehe ich Risiken in weiteren Bereichen

Bitte bedenken Sie:

Veröffentlichen Sie in Ihrem Arbeitsbereich, dass Sie eine Risikoanalyse regelhaft durchführen. Dies macht nach außen deutlich, dass Sie (sexualisierte) Gewalt in Ihrer Einrichtung nicht akzeptieren.

Teil 2: Umsetzung des § 8a SGB VIII

Einleitung

„Kindeswohl“ ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert, sondern auslegungsbedürftig. Das Bürgerliche Gesetzbuch (§1666 BGB) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind – und nur dann – ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Diese sogenannte Eingriffsschwelle des Staates für Eingriffe in das Elternrecht ist eine hohe Hürde. Und sie ist dies zu Recht. Diese hohe Hürde ist bei Weitem noch nicht erreicht, wenn Eltern Erziehungsvorstellungen haben, die denen professioneller Erzieher*innen nicht entsprechen. Deshalb ist es wichtig, sich von vornherein sehr klar zu machen, dass es sich bei den Problemen, die im § 8a SGB VIII angesprochen sind, um solche handelt, die gegebenenfalls staatliche Eingriffe ins Elternrecht legitimieren.

Dass bei einem wahrgenommenen Problem nicht die Voraussetzungen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, heißt nicht, dass es dieses Problem nicht gibt und dass nichts zu tun ist. Natürlich kann und soll in pädagogischen Institutionen auf Auffälligkeiten und Irritationen fachlich reagiert werden, denn das ist normaler Bestandteil von Beratung, Supervision und Elternarbeit – und hat nichts mit Fragen der Kindeswohlgefährdung zu tun.

Es ist uns wichtig zu betonen, dass das pädagogische Geschäft im Kern durch den § 8a SGB VIII nicht verändert worden ist. Der Auftrag an die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, war immer schon im § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII verankert. Insofern hat sich am fachlichen Auftrag durch die Einfügung des § 8a SGB VIII nichts geändert.

Die einzige Änderung durch diese Bestimmungen besteht in Folgendem: Sieht eine pädagogische Fachkraft Anhaltspunkte dafür, dass das Kindeswohl

erheblich gefährdet ist, ist ein ausdrücklich geregeltes Verfahren vorgesehen. Zuvor dagegen lag es beim einzelnen Träger, ob und welche Vorkehrungen er für einen solchen Fall getroffen hatte.

Bei der Umsetzung dieser Verfahren soll diese Arbeitshilfe unterstützen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische und körperliche Misshandlung,
- sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind für Mitarbeiter*innen von Kindertagesstätten und Jugendhilfeeinrichtungen gegebenenfalls im Erleben und Handeln des Kindes oder Jugendlichen zu finden. Sie können sich in:

- der äußeren Erscheinung des Kindes,
- dem Verhalten des Kindes,
- dem Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft,
- der familiären Situation,
- der persönlichen Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- sowie der Wohnsituation zeigen.

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein. Auf akute Gefährdungssituationen mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit muss anders reagiert werden als auf chronische Defizite oder Störungen in der Beziehung oder Pflege.

Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss immer auf den Einzelfall bezogen sein und insbesondere das Alter des Kindes sowie Entwicklungsstand und -bedarfe berücksichtigen. Unzureichende Nahrungsversorgung oder blaue Flecken sind z. B. bei

einem Säugling – in Bezug auf eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung – anders zu bewerten als bei einem siebenjährigen Schulkind. Auch die Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist gesondert zu berücksichtigen.

Es gibt keine empirisch gesicherten Indikatoren, aus denen sich eine Kindeswohlgefährdung mit eindeutiger Sicherheit ablesen ließe. Somit kann sich immer nur aus dem qualifizierten Einschätzungsprozess im Einzelfall ein angemessenes Bild ergeben.

Dieser berücksichtigt sowohl die erkennbaren Gefährdungsrisiken als auch die vorhandenen Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Übernahme von Verantwortung.

Bitte beachten Sie dabei:

Nicht jede Unterversorgung, Krankheit, etc., die bereits weitere Aktivitäten der Einrichtung auslöst – siehe Elterngespräch(e) etc. – muss gleichzeitig auch schon ein Verfahren nach § 8a SGB VIII in Gang setzen.

Die Bestimmung, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, richtet sich an die gesamte Jugendhilfe. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips wird dies aber nur über eine gesetzliche Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur vertraglichen Verpflichtung der freien Träger ermöglicht. Damit ist der Abschluss von Vereinbarungen auf der örtlichen Ebene eine gesetzliche Verpflichtung, die unter partnerschaftlichen Gesichtspunkten zwischen öffentlicher Jugendhilfe und Trägern von Einrichtungen und Diensten wahrgenommen werden soll.

In diesen Vereinbarungen ist mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass insgesamt sechs maßgebliche Aspekte in der Wahrnehmung des Schutzauftrages eingehalten werden:

1. Die Gefährdungseinschätzung,
2. die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft,
3. die Qualifikation der hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen muss
4. die Pflicht zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten und des Kindes bzw. Jugendlichen – soweit hierdurch der Schutz nicht in Frage gestellt wird,
5. die Verpflichtung auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hinzuweisen sowie
6. die Pflicht zur Mitteilung an das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

In der Praxis hat die Umsetzung der erforderlichen Vereinbarungen zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Ausführungen und Formen – eigenständige Vereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII aber auch sog. integrierte Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII – geführt.

Verfahrensablauf

1.) Systematische Darstellung

Verantwortlichkeiten	Vorlagen (Eingabe/Input)	Prozessablauf	Zu erstellende Dokumentation (Ausgabe/Output)
	Arbeitshilfe des Paritätischen	Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	
MA	Anlage 1: Beobachtungsbogen	Schritt 1: Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten	Anlage 1: Dokumentation
MA	Anlage 2: Interner Beratungsplan	Schritt 2: Information an Leitung und Team	Anlage 2: Beratungsplan
L		<p>Ist professionelle Hilfe nötig?</p> <p>nein ▶ Weitere Beobachtung</p>	= Zusammenfassung
L		Schritt 3: Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft	Anlage 3: Beratungs- oder Hilfeplan
MA/L/FK	Vorlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan	Schritt 4: Gemeinsame Risikoabschätzung	
L		<p>Sofortiges Handeln</p> <p>ja ▶ Sofortige Einschaltung des ASD und Information an Eltern</p> <p>nein</p>	Dringend: dokumentieren
MA/L/FK		Gesprächsvorbereitung Elterngespräch	
		1	

Legende:

MA: Mitarbeiter*in, L: Leitung, FK: Fachkraft nach § 8a SGB VIII

2.) Erläuterungen zu den einzelnen Schritten

Schritt 1 Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

Dieser Schritt beinhaltet zunächst, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und von anderen pädagogischen Problemen zu unterscheiden.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird eine Kindeswohlgefährdung definiert als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

Die derzeit häufiger veröffentlichten Listen zum „Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdungen“ entsprechen offenbar einem dringenden Bedürfnis von Fachkräften nach Konkretisierung des sehr vieldeutigen Begriffs Kindeswohlgefährdung. Solche Listen sind zum einen von unterschiedlicher Qualität und zum anderen muss beachtet werden, dass sich aus ihnen grundsätzlich keine Antworten ergeben. Sie können lediglich dabei helfen, die Fragen, die man sich stellt, zu sortieren und zu konkretisieren. Wichtig ist dabei, dass man sich durch solche Arbeitshilfen nicht dazu verleiten lässt, Probleme, auf die ohne Zweifel fachlich reagiert werden muss, übermäßig zu Problemen von Kindeswohlgefährdungen zu machen. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, dass eine pädagogische Einrichtung generelle Strukturen und Verfahren der fachlichen Auseinandersetzung und fachlichen Unterstützung hat – gänzlich unabhängig von den Verfahren nach § 8a SGB VIII. Im Rahmen dieser Strukturen und Verfahren können irritierende Wahrnehmungen von kindlichem Verhalten, Schwierigkeiten im Gespräch mit den Eltern oder auch Unsicherheiten in Bezug auf eigene Verhaltensweisen bearbeitet werden (Fachgespräche, Supervision, kollegiale Beratung etc.)

Es wäre fatal, wenn Kolleg*innen, die Unterstützung oder Beratung in einer Frage brauchen, jetzt jeweils das Problem als Problem einer Kindeswohlgefährdung deuten würden. Eine Einrichtung sollte sehr darauf achten, dass diese Grenzen und Unterscheidungen bewusst gehalten werden.

Letztlich kommt man nicht darum herum: Ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen sind oder nicht, kann man nur im jeweiligen Einzelfall entscheiden. Die folgende – von der Behörde in Hamburg verwendete – Liste von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, scheint uns eine brauchbare Orientierungshilfe zu sein. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes oder des*der Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes oder faule Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder des*der Jugendlichen

- Verhalten des Kindes oder des*der Jugendlichen ändert sich abrupt
- sexualisiertes Verhalten des Kindes oder des*der Jugendlichen
- Wiederholte oder schwere gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes

- Äußerungen des Kindes oder des*der Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind oder Jugendliche*r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind oder Jugendliche*r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder und Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind oder Jugendliche*r begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind oder dem*der Jugendlichen (z. B. schütteln, schlagen, einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes oder des*der Jugendlichen
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder
- pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder oder Jugendlicher
- Isolierung des Kindes oder des*der Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind oder des*der Jugendlichen lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- Kind oder Jugendliche*r wird zur Begehung von

Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

- Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen- Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer
- Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von Spritzbesteck)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Bitte beachten Sie dabei:

Der Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ ist, ebenso wie der Begriff der Kindeswohlgefährdung, ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff. Der Gesetzgeber erwartet gleichwohl eine Unterscheidung zu vagen oder unkonkreten Anhaltspunkten, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.

Besonders die letztgenannten „Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld“ können Ihnen deshalb bestenfalls unterstützende Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liefern.

Nicht die – möglicherweise berechtigten – Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung löst ein Verfahren nach § 8a SGB VIII aus.

Schritt 2 Information an Leitung und Team

Fallen Ihnen in Ihrer Gruppe oder Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen im Team. Dazu empfehlen wir Ihnen, Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, muss die Leitung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich.

Die Einbeziehung der Eltern und des Kindes bzw. Jugendlichen erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenden Fachkraft. Gerade bei Fällen sexueller Gewalt sind manchmal durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion schwere Fehler gemacht worden.

Schritt 3 Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Einschaltung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft soll aufgrund ihrer zusätzlichen fachlichen Kompetenz in Fragen des Kinderschutzes erfolgen. Darüber hinaus kann ein frühzeitiges Einschalten einer solchen Fachkraft durch deren persönliche Distanz die emotionale Nähe aller unmittelbar Beteiligten ausgleichen. Dieser externe Blick ist von großer Bedeutung, da die Außenperspektive immer mehr Facetten des Geschehens preisgibt. Je nach Problemlage muss diese Fachkraft unterschiedliche Erfahrungen und Kompetenzen haben – im Hinblick auf Kleinstkinder andere als im Hinblick auf Jugendliche, die sich prostituieren, im Hinblick auf sexuellen Missbrauch andere als im Hinblick auf Vernachlässigung. In der Vereinbarung mit dem örtlichen Träger sollen die „Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft“ (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) aufgenommen werden, die auch Kompetenzen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen umfassen muss. Es empfiehlt sich, hierbei keine allzu engen Vereinbarungen zu treffen, da die Gefährdungssituationen sehr unterschiedliche Kompetenzen verlangen können.

Schritt 4 Gemeinsame Risikoabschätzung

Die zugezogene insoweit erfahrene Fachkraft wird aufgrund der vorliegenden Dokumentationen und Ihrer Schilderungen mit Ihnen eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoabschätzung vornehmen. Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet.

Es wird dabei geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der trügereigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Sorgeberechtigten notwendig erscheint und wie diese aussehen könnten. Bei der zeitlichen Einschätzung gilt es zunächst zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des*der Jugendlichen besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind.

Besteht keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des*der Jugendlichen, wird ein interner Zeitplan aufgestellt, wie der Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

Bitte beachten Sie dabei:

*Besteht eine unmittelbare und akute Gefährdung für das Kind oder die*den Jugendliche*n bzw. würde eine solche Gefährdung durch die in „Schritt 5“ vorgesehene Information der Personensorgeberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgelöst, ist eine sofortige Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes einzuleiten.*

Schritt 5 Gespräch mit Eltern / anderen Sorgeberechtigten

Der erarbeitete Beratungsplan bildet die Grundlage für ein Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Das Kind oder der*die Jugendliche wird in altersgerechter Weise einbezogen. Dieses Gespräch kann, muss aber nicht, zusammen mit der externen insoweit erfahrene Fachkraft erfolgen, wenn die Beteiligten dem zustimmen.

In diesem Gespräch wird die Familie über die Gefährdungseinschätzung durch die Einrichtung informiert und bei ihr auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der*des Jugendlichen in Frage gestellt ist.

Schritt 6 Aufstellen eines Beratungs- und / oder Unterstützungsplans

Ziel dieses Gesprächs ist, gemeinsam mit den Eltern oder Sorgeberechtigten verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- oder Unterstützungssysteme bzw. -möglichkeiten zu entwickeln. Diese sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen. Über das Gespräch und die getroffenen Absprachen ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Sorgeberechtigten und Fachkräften unterschrieben wird.

Bitte beachten Sie dabei:

Eine Wahrnehmung des Schutzauftrags heißt nicht, einseitige Maßnahmen vorzugeben, sondern mit den Familien Wahrnehmungen über Defizite und Gefährdungen zu besprechen und mit Ihnen ein Hilfeverständnis zu entwickeln.

Die wesentliche Herausforderung besteht dabei darin, den Kontakt mit den Eltern im Konflikt so zu gestalten, dass er nicht demütigt, sondern die Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt stellt und Veränderung ermöglicht.

Schritt 7 Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht?

Auch wenn der Schritt der Vermittlung in eine andere Hilfe (z. B. Erziehungsberatung etc.) gelungen ist, gilt es, weiter darauf zu achten, ob sich positive Entwicklungen erkennen lassen und die zum ursprünglichen Handeln Anlass gebenden Situationen nicht mehr – oder nicht mehr in dieser Intensität (Risiko) – auftreten.

Die Einrichtung hat über einen zu definierenden Zeitraum die Umsetzung des Beratungs- und Unterstützungsplans zu begleiten, die Effekte einzuschätzen, gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen und Erfolgs- wie Abbruchkriterien zu definieren.

Dies kann nur fall- und situationsspezifisch erfolgen und muss kontinuierlich Gegenstand einer systematischen Dokumentation sein.

Schritt 8 Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen

Möglicherweise muss festgestellt werden, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation durch die Hilfe zu erreichen. Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit sind unter anderem:

Die Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder andere Personensorgeberechtigte nicht abwendbar

- Fehlende Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend.

In diesen Fällen ist eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft nötig. Möglicherweise führt diese Einschätzung zu einer Wiederholung der Aktivitäten von Schritt 4 bis 8. Möglicherweise führt die erneute Risikoabschätzung aber auch zu der Einschätzung, dass die (beschränkten) Möglichkeiten der Einrichtung mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne die Gefährdungssituation des Kindes oder des*der Jugendlichen nachhaltig verbessert zu haben.

Schritt 9 Gespräch mit Sorgeberechtigten mit Hinweis auf sinnvolle oder erforderliche Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)

In der Praxis ist es an dieser Stelle in aller Regel ein geeigneter und vernünftiger Schritt, die Personensorgeberechtigten auf Folgendes hinzuweisen: Aufgrund der gemeinsam getragenen Sorge um die Entwicklung des Kindes und die bisher nicht ausreichend erscheinenden Verbesserungen der Situation ist hier und jetzt ein Kontakt zum Jugendamt ein richtiger Lösungsweg. **In Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch in der Familie ist ein Gespräch mit den Eltern erst nach Rücksprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (ieF) geboten.** Damit wird der Prozess von Hilfe und Kontrolle der Ergebnisse auf breitere Füße gestellt.

Bitte beachten Sie dabei:

Die Fachkräfte aus der Einrichtung haben hierbei aufgrund ihres Vertrauensverhältnisses zur Familie eine nicht zu unterschätzende Lotsenfunktion.

Schritt 10 Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten

Sollten alle angebotenen Hilfen nicht angenommen worden bzw. wirkungslos geblieben sein – und die Eltern oder Personensorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt (siehe oben) ablehnen –, muss die Institution das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden. Über diesen Schritt der Einrichtung sind die Eltern zu informieren.

Nach Möglichkeit sollte im Vorfeld geklärt sein, wer im Jugendamt konkret für die Entgegennahme dieser Information zuständig ist. Es sollte eine konkrete Kenntnis voneinander und eine fallunabhängige Zusammenarbeit der Fachkraft im Jugendamt und der Fachkräfte in der Einrichtung geben. Das Jugendamt sollte dann die Einrichtung über sein weiteres Vorgehen informieren und mit ihr in fachlichem Austausch über die weitere Entwicklung des Kindes bleiben.³¹

Bitte beachten Sie abschließend:

Der § 8a SGB VIII ist kein Meldeparagraf. Es geht nicht darum, sich der fachlichen Aufgabe und Verantwortung dadurch zu entledigen, dass Mitteilungen an den ASD weitergegeben werden, in der Erwartung, dass nun andere handeln und tätig werden. Das Gesetz sieht dies für den Fall vor, dass Bemühungen und Anstrengungen des Trägers und der Fachkräfte zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls gescheitert sind.

³¹ Es ist wichtig, im gesamten Verfahrensverlauf eine gute, objektive Dokumentation zu erstellen. Diese ist eine entscheidende Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt; und auch eine gute Absicherung für möglicherweise spätere Auseinandersetzungen. Die Kooperation mit dem Jugendamt ist ein wichtiger, aber nicht unkomplizierter Akt. Hier sollte immer die Leitung der Einrichtung involviert sein.

Dokumentation nach § 8a SGB VIII³²

Vorlage 1: Beobachtungsbogen

Datum	Name
1. Beobachtung	
<input type="checkbox"/> eigene Beobachtung	Name
<input type="checkbox"/> Kollege/Kollegin	Adresse
<input type="checkbox"/> andere Eltern	
<input type="checkbox"/> sonstige	Telefon
2. Angaben zum Kind	
Name	Alter
Adresse	
3. Angaben zur Familie	
Name	
Adresse	
Telefon	
sonstiges	
4. Inhalt der Beobachtung	
<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	
5. Nächste Schritte	
<input type="checkbox"/> Überprüfen im Team	
<input type="checkbox"/> Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten	Geplant am
<input type="checkbox"/> Einschaltung der Fachkraft nach § 8a	Geplant am
<input type="checkbox"/> Sonstiges	

³² Bitte beachten Sie, dass es unter Umständen in Ihrem Bundesland eigene Vorlagen für eine Dokumentation nach § 8a SGB VIII gibt.

Vorlage 2: Interner Beratungsplan

Datum	Name
-------	------

1. Beteiligte

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Pädagoge/Pädagogin | |
| <input type="checkbox"/> Kollege/Kollegin | |
| <input type="checkbox"/> Leitung | |
| <input type="checkbox"/> Fachkraft nach § 8a | |
| <input type="checkbox"/> Sonstige | |

2. Angaben zum Kind

Name	Alter
------	-------

3. Einschätzung

5. Maßnahmen

- | | |
|--|------------------------|
| Weitere Beobachtung durch: | |
| <input type="checkbox"/> Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten | Geplant am |
| <input type="checkbox"/> Einschaltung der Fachkraft nach § 8a | Geplant am |
| <input type="checkbox"/> Kontaktaufnahme z. B. Beratungsstelle | (Datenschutz beachten) |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Vorlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten

Datum

Name

1. Angaben zum Kind

Name

Alter

2. Wann wurde entschieden

Datum

3. Wer hat entschieden

Eltern / andere Sorgeberechtigte

Leitung

Fachkraft nach § 8a

Sonstige

3. Informationsfluss

Information an Eltern / Sorgeberechtigte

per Post am

per Telefonat am

per persönlichem Gespräch am

Sonstige

Durch

Pädagog/-in

Leitung

Fachkraft nach § 8a

Sonstige

Information des ASD durch

Leitung

Fachkraft nach § 8a

Sonstige

Weiterführende Informationen, Beratung und Fortbildung

Weiterführende Informationen zum Kinderschutz und Angebote der Beratung und Fortbildung finden Sie hier: <https://www.der-paritaetische.de/kinderschutz-und-schutzkonzepte>

Literaturverzeichnis

Bange, Dirk; Freie und Hansestadt Hamburg; Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie (Hrsg.); Leitfragen zur Erstellung von Schutzkonzepten in Einrichtungen gemäß den §§45, 79 a SGB VIII, Hamburg

Bange, Dirk/Deegener, Günther; Sexueller Missbrauch von Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen; BeltzPVU Verlag, 1996

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs; Empfehlungen für Einrichtungen für einen verbesserten Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt.

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs; Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch, Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 – 2013, Berlin, November 2013

Der Paritätische Hamburg, Hamburger Netzwerk „MEHR Männer in Kitas“; Kitas – ein sicherer Ort für Mädchen, Jungen und Fachkräfte, 2013, unter: www.vielfaltmann.de/fileadmin/user.../Kitas_ein_sicherer_Ort_Fachkraefte.pdf

Der Paritätische Hamburg, Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Einrichtungen, Seite 44-45, 2014.

Der Paritätische Gesamtverband; Arbeitshilfe: Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen, Berlin 2010

Enders, Ursula/Eberhardt, Bernd; Die Bedeutung institutioneller Strukturen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und bei sexueller Ausbeutung durch Jugendliche und Mitarbeiter/-innen der Jugendhilfe; 2007, siehe unter: https://www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/institutioneller_strukturen-sexuelle_uebergriffe-sexueller_missbrauch.pdf

Enders, Ursula (Hrsg.); Grenzen achten – Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen (Ein Handbuch für die Praxis); Verlag Kiepenheuer & Witsch; Köln, 2012

Enders, Ursula/Eberhardt, Bernd; Sexuell auffälliges Verhalten von Kindern im Vor- und Grundschulalter – Signale, die Mütter, Väter, Pädagoginnen und Pädagogen beachten sollten!, Zartbitter Köln, 2004.

Fegert, Jörg M. / Wolff, Mechthild (Hrsg.); Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen; (Prävention und Intervention – ein Werkbuch) 2. aktualisierte Auflage 2006; Juventa Verlag; Weinheim

Freund, Ulli / Riedel-Breidenstein, Dagmar; Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention, Köln: Mebes & Noack 2004

Strohalm e.V., Fachstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen; Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen – Hinweise für den fachlich-pädagogischen Umgang; Landesjugendamt Brandenburg (Hrsg.), 2006

Glöckner, Michaela; Macht in der zwischenmenschlichen Beziehung: Grundlagen einer Erziehung zur Konfliktbewältigung, September 2007; Johannes M. Mayer Verlag; Stuttgart

Hochdorf – Evang. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V. (Hg.); Und wenn es doch passiert. Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe. Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses. Hochdorf: Eigenverlag. 2. Auflage, 2010

Kerger-Ladleif, Carmen; Kinder beschützen! Sexueller Missbrauch – Eine Orientierung für Mütter und Väter, Verlag Neves & Noack; Köln 2012

Verband evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e.V. (VEK); Wir handeln verantwortlich! – Eine Handreichung zum Umgang mit Grenzverletzungen durch Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen, 2010

Wais, Mathias / Galle, Ingrid; ... der ganz alltägliche Missbrauch – Aus der Arbeit mit Opfern, Tätern und Eltern, 2. erweiterte Auflage 2008; Verlag Johannes M. Mayer; Stuttgart

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Straße 13-14
D-10178 Berlin

Telefon: 030 24636-0

Telefax: 030 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Ulrich Schneider

Redaktion:

Niels Espenhorst, Der Paritätische Gesamtverband
Juliane Meinhold, Der Paritätische Gesamtverband

unter Mitarbeit von:

Norbert Struck, ehem. Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild

© drubig-photo – fotolia.com

Alle Rechte vorbehalten

5. vollständig überarbeitete Auflage, Mai 2022

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030 24636-0
Fax 030 24636-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org

